

Stand: 11.11.2025 07:04:07

Initiativen auf der Tagesordnung der 35. Sitzung des KI

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/8457 vom 15.10.2025
2. Initiativdrucksache 19/8567 vom 22.10.2025
3. Initiativdrucksache 19/7776 vom 28.07.2025
4. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/8420 vom 07.10.2025
5. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/8423 vom 07.10.2025
6. Initiativdrucksache 19/8419 vom 09.10.2025
7. Initiativdrucksache 19/8535 vom 20.10.2025
8. Initiativdrucksache 19/8591 vom 22.10.2025
9. Initiativdrucksache 19/8616 vom 27.10.2025
10. Initiativdrucksache 19/8678 vom 28.10.2025
11. Initiativdrucksache 19/8679 vom 28.10.2025
12. Initiativdrucksache 19/8370 vom 08.10.2025



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Bayerisches Sportgesetz (BaySportG)

A) Problem

Körperliche Aktivität und Sport sind von herausragender Bedeutung für unsere Gesellschaft und wirken tief in sie hinein. Bewegung und Sport tragen in jedem Lebensalter wesentlich zum Wohlbefinden und zur körperlichen und psychischen Gesundheit jeder und jedes Einzelnen bei. Sie sind ein nicht zu unterschätzender Faktor bei der Prävention von durch Bewegungsmangel (mit-)verursachten Krankheiten und können einen wertvollen Beitrag zur Stärkung der persönlichen Resilienz leisten. Zugleich kommt gemeinsam erlebtem Sport eine große soziale Komponente zu: Er schafft Zusammenhalt, wirkt Einsamkeit entgegen, lässt ein Gemeinschaftsgefühl über alle Bevölkerungsgruppen hinweg entstehen, fördert die Inklusion von Menschen mit Behinderung und repräsentiert Bayern im In- und Ausland. Ebenso dient der Sport der Werteerziehung sowie der Stärkung der sozialen und persönlichen Kompetenzen.

Trotz der großen Bedeutung von Bewegung und Sport ist die Gesellschaft zunehmend geprägt von weniger Bewegung. Computerarbeit und Freizeitaktivitäten an Bildschirmen sowie dadurch bedingte Sitzzeiten tragen hierzu entscheidend bei. Insbesondere viele Kinder und Jugendliche erreichen nicht die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlene tägliche Bewegungszeit von mindestens einer Stunde moderater bis intensiver körperlicher Aktivität (vgl. WHO guidelines on physical activity and sedentary behaviour. Geneva: World Health Organization; 2020).

Eine zusätzliche Herausforderung besteht darin, dass sozial benachteiligte Bevölkerungsgruppen sich teilweise noch weniger bewegen als der Durchschnitt: So wurde in verschiedenen Studien nachgewiesen, dass Menschen mit niedrigem Einkommen, niedrigem Bildungsniveau oder Migrationshintergrund weniger körperlich aktiv sind (vgl. z. B. Bundesministerium für Gesundheit (2022): Bestandsaufnahme zur Bewegungsförderung bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland; Abu-Omar, K., Messing, S., Sarsar, M., Gelius, P., Ferschl, S., Finger, J., Bauman, A. (2021): Sociodemographic correlates of physical activity and sport among adults. *Ger J Exerc Sport Res* 51:170–182; Hoebel, J., Finger, J., Kuntz, B. et al. Sozioökonomische Unterschiede in der körperlich-sportlichen Aktivität von Erwerbstätigen im mittleren Lebensalter). Hinzu kommt der demografische Wandel. Nach dem Bayerischen Landesamt für Statistik werden die geburtenstarken Jahrgänge, die in der derzeitigen Bevölkerungsstruktur v. a. von der Babyboomer-Generation gestellt werden und etwa 3,0 Mio. Personen umfassen, sich in höhere Altersjahre verschieben. Dadurch werden im Jahr 2043 die etwa Mitte 70-Jährigen zu den zahlenmäßig stärkeren Jahrgängen in Bayern gehören (vgl. Bayerisches Landesamt für Statistik: Beiträge zur Statistik – A182AB 202400 – Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2043, Mai 2025). Sport trägt dazu bei, die Lebensqualität im Alter zu erhöhen und die Selbstständigkeit zu fördern, was für die Gesundheit der Bevölkerung entscheidend ist und die gesellschaftliche Leistungsfähigkeit stärkt.

Aufgrund des gesellschaftlichen Stellenwertes ist es daher notwendig, Bewegung und Sport als gesamtgesellschaftliche Querschnitts- und Gemeinschaftsaufgabe zu identifizieren und staatlicherseits eine resiliente Gesellschaft zu befördern.

B) Lösung

Die Förderung des Sports durch Staat und Gemeinden ist bereits in Art. 140 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung (BV) niedergelegt. Diese Staatszielbestimmung bezieht sich auf das Gesamtspektrum des Sports.

Trotz der überragenden Bedeutung von Sport und Bewegung in einer Vielzahl von gesellschaftlichen Bereichen gibt es bislang keine umfassende bayerische gesetzliche Regelung, die die Staatszielbestimmung konkretisiert und das Thema unabhängig von Ressortzuständigkeiten ganzheitlich und übergreifend ordnet und so auf gesamtgesellschaftliche Fragestellungen Antwort gibt. Die Staatsregierung strebt deshalb die erstmalige Schaffung einer zentralen und ressortübergreifenden Regelung in einem Bayerischen Sportgesetz an. Mit diesem werden die strategischen Eckpunkte in einer übersichtlichen Regelung konzentriert und so die Aktivitäten und Strukturen sowie die staatliche Unterstützung auf unterschiedlichen Ebenen und über Zuständigkeitsbereiche hinweg zusammengefasst.

Das Bayerische Sportgesetz soll zugleich dazu beitragen, die handelnden Akteure zu vernetzen und die verschiedenen im Sportkontext stehenden Bereiche – auf einer ganzheitlichen Betrachtung aufbauend – durch einen ebenen- und ressortübergreifenden Ansatz zu bündeln.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Das Bayerische Sportgesetz konkretisiert abstrakt-generell die in Art. 140 Abs. 3 BV enthaltene Staatszielbestimmung, stellt ressortübergreifend zu den im Bewegungs- und Sportkontext stehenden Themen Leitlinien auf und fasst die im Zusammenhang stehenden Bereiche des Sports normativ zusammen.

Unmittelbar aus dem Bayerischen Sportgesetz resultierende Kosten ergeben sich nur im Hinblick auf den bereits bisher bestehenden Anspruch der Mitglieder des Landessportbeirats auf Erstattung von Reisekosten. Soweit auf der Grundlage der Umsetzungsstrategie von den zuständigen Ressorts Maßnahmen ergriffen werden, erfolgen diese im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel.

Gesetzentwurf

Bayerisches Sportgesetz (BaySportG)

Art. 1

Ziel

¹Ziel dieses Gesetzes ist die nachhaltige Etablierung einer aktiven, sporttreibenden, gesunden und leistungsbereiten Gesellschaft. ²Über die verschiedenen Lebensphasen hinweg sollen alle Menschen in Bayern von früher Kindheit an bis ins fortgeschrittene Alter für Bewegung und Sport gewonnen und begeistert werden. ³Dies soll Bewegungsarmut entgegenwirken, zu einer gesunden Lebensführung anregen und den sozialen Zusammenhalt stärken. ⁴Zugleich wird die Grundlage für zukünftige bayerische spitzensportliche Erfolge geschaffen.

Art. 2

Organisierter Sport

(1) ¹Der Freistaat Bayern erkennt die Autonomie der gemeinnützigen zivilgesellschaftlichen Strukturen im Breiten- und Nachwuchsleistungssport mit den an ihrer Spitze stehenden Dachorganisationen in ihrer Bedeutung für die Entwicklung und Funktionsfähigkeit des Sportsystems an. ²Er unterstützt den organisierten Sport, fördert ihn und arbeitet vertrauensvoll mit ihm zusammen.

(2) Mit der gesellschaftlichen Bedeutung von Bewegung und Sport in den Bereichen Kinder-, Jugend-, Nachwuchsleistungs- und Spitzensport sowie Breitensport geht eine Verantwortung des organisierten Sports, insbesondere in den Bereichen Diskriminierungsfreiheit und Teilhabe, Integrität, Schutz vor Gewalt und ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit, einher.

Art. 3

Kinder- und Jugendsport

(1) ¹Die ganzheitliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und die Bewegungserziehung im organisierten Sport, in der Kindertagesbetreuung sowie im Schulsport werden vom Freistaat Bayern im besonderen Maße unterstützt. ²Der sich aus Art. 57 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) ergebende Auftrag der Gemeinden, den Kinder- und Jugendsport zu fördern, bleibt unberührt.

(2) Durch die Förderung des organisierten Kinder- und Jugendsports sollen Kinder und Jugendliche für Bewegung und Sport begeistert und im Sport entsprechend ihren Talenten zielgerichtet unterstützt werden.

(3) ¹Durch gezielte altersgerechte und entwicklungsangemessene Bewegungsangebote in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wird die motorische Entwicklung gefördert und frühzeitig ein positives Verhältnis zu körperlicher Aktivität aufgebaut. ²Pädagogisches Personal in der Kindertagesbetreuung wird in der Aus- und Fortbildung über die Bedeutung von Bewegung und Sport informiert und geschult.

(4) ¹Mittels regelmäßiger und umfassender Bewegungs- und Sportförderung an den Schulen einschließlich entsprechender Ganztagsangebote ist Kindern und Jugendlichen die Freude an Bewegung und Sport durch altersspezifische und entwicklungsangemessene Bewegungsinhalte zu vermitteln. ²Der Freistaat Bayern trägt der bedeutenden Rolle von Bewegung und Sport im Kindes- und Jugendalter auch in der Lehreraus- und -fortbildung Rechnung.

(5) Bayernweit arbeiten Schulen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der organisierte Sport bedarfsgerecht zusammen und vernetzen sich regional.

(6) An den Hochschulen bilden Forschung und Lehre in der Sportwissenschaft und angrenzenden Disziplinen eine Grundlage der Ausbildung für die Sport- und Bewegungserziehung sowie -förderung.

Art. 4

Nachwuchsleistungs- und Spitzensport

(1) ¹Durch die auf die Spitzensportstrukturen ausgerichtete Förderung des Leistungssports auf Landesebene soll Athletinnen und Athleten zu zukünftigen spitzensportlichen Erfolgen verholfen werden. ²Hierzu zählen insbesondere Erfolge bei Olympischen und Paralympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften und vergleichbaren Wettkämpfen von herausgehobener Bedeutung.

(2) ¹Der Freistaat Bayern fördert den nachhaltigen, erfolgsorientierten und langfristigen Leistungsaufbau sowie die flächendeckende systematische Talentfindung, -entwicklung und -bindung durch den organisierten Sport. ²Er unterstützt die Vereinbarkeit von Bildung und Beruf mit der leistungssportlichen Entwicklung in seiner Zuständigkeit für die Schulen und Hochschulen sowie als Dienstherr und Arbeitgeber.

Art. 5

Breitensport

(1) ¹Breitensport ist die Sportausübung für jedermann als Freizeitbeschäftigung. ²Er umfasst den organisierten und nicht organisierten Sport einschließlich des Gesundheitssports.

(2) ¹Der Freistaat Bayern unterstützt Bewegungs- und Sportangebote des organisierten Sports, die der Gesunderhaltung der Bevölkerung auch im weiteren Lebensverlauf dienen und die individuelle Lebensqualität verbessern. ²Der Auftrag der Gemeinden nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO, den Breitensport zu fördern, bleibt unberührt.

Art. 6

Inklusion im Sport

(1) ¹Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Sport ist weiter auszubauen. ²Der Freistaat Bayern erkennt die Vorbildfunktion des Sports für die Inklusion an.

(2) Der Freistaat Bayern setzt sich durch die Schaffung wirksamer Anreize für die weitere Öffnung des organisierten Sports sowie die Teilhabe und Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung sowie deren Gesundheit ein und arbeitet vertrauensvoll mit dem organisierten Behindertensport zusammen.

(3) Durch Sportwettkämpfe von herausgehobener Bedeutung, barrierefreie Sportinfrastruktur und inklusive Sportangebote, die Menschen mit und ohne Behinderung zusammenbringen, wird die inklusive Wirkung des Sports in Bayern gestärkt.

Art. 7

Integration und gesellschaftliche Teilhabe

¹Der Freistaat Bayern erkennt die Rolle des Sports für die Integration und gesellschaftliche Teilhabe an und setzt sich für deren Gelingen durch Sport ein. ²Er unterstützt niedrigschwellige Bewegungs- und Sportangebote und stärkt die Vernetzung des organisierten Sports mit örtlichen Strukturen.

Art. 8**Ehrenamt**

(1) ¹Tragende Säule und wesentliches Element des organisierten Sports ist das Ehrenamt. ²Die Arbeit der ehrenamtlich Engagierten im organisierten Sport soll vom Freistaat Bayern gewürdigt, unterstützt und erleichtert werden.

(2) ¹Alle Menschen sind möglichst frühzeitig für das Ehrenamt im Sport zu gewinnen und zu begeistern. ²Ihr ehrenamtliches Engagement ist langfristig zu sichern.

Art. 9**Sportanlagen und Bewegungsräume**

¹Der Freistaat Bayern setzt sich für die bedarfsgerechte Gestaltung, die Schaffung und den Erhalt natürlicher Bewegungsräume sowie einer bewegungsfreundlichen Umgebung und vereinseigener oder von Staat oder Kommunen getragener Sportanlagen und Bewegungsräume als Grundlage eines vielseitigen und zugänglichen Bewegungs- und Sportangebots ein. ²Der Freistaat Bayern soll bei Abwägungen sowie Planungsvorhaben die Bedeutung von Bewegung und Sport nach Maßgabe der Gesetze und unter Berücksichtigung seiner Leistungsfähigkeit miteinbeziehen. ³Den Kommunen wird empfohlen, bei Abwägungen sowie Planungsvorhaben die Bedeutung von Bewegung und Sport nach Maßgabe der Gesetze und unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit miteinzubeziehen. ⁴Dies gilt auch bei den im Benehmen mit den Schulleitungen zu treffenden Entscheidungen der Schulaufwandsträger gemäß Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) über die Nutzung von Schulsportanlagen insbesondere durch Sportvereine unter Wahrung der schulischen Belange.

Art. 10**Sportgroßveranstaltungen**

(1) ¹Sportgroßveranstaltungen in Bayern können dazu beitragen, das Bewusstsein für die Bedeutung von Bewegung und Gesundheit in der Gesellschaft sowie deren Leistungsbereitschaft zu erhöhen und den sozialen und interkulturellen Austausch zu stärken. ²Der Freistaat Bayern legt bei deren Durchführung Wert auf Nachhaltigkeit.

(2) Der Freistaat Bayern setzt sich zum Ziel, Bayern als weltoffenen Gastgeber für Olympische und Paralympische Spiele, Welt- oder Europameisterschaften und vergleichbare internationale Wettkämpfe von herausgehobener Bedeutung weiter zu etablieren.

Art. 11**Fördergegenstände und -grundsätze**

(1) Zur Erfüllung seiner gesellschaftlichen Funktion fördert der Freistaat Bayern den organisierten Sport insbesondere in den Bereichen:

1. Sportbetrieb der Vereine und Verbände,
2. Sportinfrastruktur,
3. Sportgroßveranstaltungen,
4. Inklusion im Sport und Integration durch Sport.

(2) Die staatliche Förderung soll Anreize dafür setzen, dass der organisierte Sport seiner besonderen gesellschaftlichen Verantwortung insbesondere in Bezug auf folgende Aspekte gerecht wird:

1. Diskriminierungsfreiheit und gesellschaftliche Teilhabe,
2. Integrität des Sports,
3. Schutz vor Gewalt,
4. ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit.

Art. 12**Bayerischer Landessportbeirat**

(1) ¹Zur Beratung des Landtags, der Staatsregierung und aller mit Sportangelegenheiten befassten Stellen und Einrichtungen in allen grundsätzlichen Fragen des Sports wird ein Landessportbeirat gebildet. ²Er nimmt aktiv an der Weiterentwicklung der bayerischen Sportlandschaft teil.

(2) ¹Der Landessportbeirat setzt sich aus 29 auf dem Gebiet des Sports erfahrenen Personen zusammen. ²14 Mitglieder werden von den Fraktionen der im Landtag vertretenen Parteien entsprechend ihrem Stärkeverhältnis für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Landtags nominiert. ³Die 15 weiteren Mitglieder werden für den gleichen Zeitraum von den jeweiligen auf dem Gebiet des Sports tätigen Verbänden, Vereinen und Körperschaften des öffentlichen Rechts vorgeschlagen und vom Landtag bestätigt:

1. drei Vertreter des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V.,
2. zwei Vertreter des Bayerischen Jugendrings, wobei einer dieser Vertreter von der Bayerischen Sportjugend im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. benannt wird,
3. ein Vertreter des Bayerischen Sportschützenbunds e.V.,
4. ein Vertreter des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbands Bayern e.V.,
5. ein Vertreter der Deutschen Wandervereine,
6. ein Vertreter des Bayerischen Landkreistags,
7. ein Vertreter des Bayerischen Städtetags,
8. ein Vertreter des Bayerischen Gemeindetags,
9. ein Vertreter des Bayerischen Sportärzteverbands e.V.,
10. ein Vertreter der Vereine der bayerischen Sportpresse,
11. ein Vertreter des Arbeitskreises Sportwissenschaft und Sport der Universitäten in Bayern,
12. ein Vertreter der Sportlehrer.

(3) ¹Die Tätigkeit im Landessportbeirat ist ehrenamtlich. ²Zu den Beratungen des Landessportbeirats sind das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Staatsministerium) und die sonst beteiligten Staatsministerien einzuladen. ³Die Mitglieder des Landessportbeirats erhalten Reisekosten nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG), falls ihnen keine höhere Vergütung zusteht.

(4) ¹Der Landessportbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Das Staatsministerium führt die Geschäfte.

Art. 13**Umsetzungsstrategie**

¹Zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes erstellt die Staatsregierung im engen Austausch mit dem organisierten Sport, dem Bayerischen Landessportbeirat sowie weiteren betroffenen Akteuren eine Umsetzungsstrategie für den staatlichen Bereich als sportpolitisches Gesamtkonzept. ²Auf der Basis des Gesamtkonzepts ergreift die Staatsregierung im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel Maßnahmen zur Umsetzung.

Art. 14**Ausschluss der Klagbarkeit**

¹Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch die in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes begründeten Förderungen, Unterstützungen oder Angebote nicht begründet. ²Rechte aus Art. 12 Abs. 3 Satz 3 bleiben hiervon unberührt.

³Sämtliche finanzwirksamen Maßnahmen erfolgen nach Maßgabe des Staatshaushalts. ⁴Maßnahmen der Kommunen erfolgen nach Maßgabe ihrer jeweiligen Haushaltsatzung.

Art. 15

Übergangsregelung für den Bayerischen Landessportbeirat

Auf Mitglieder des Landessportbeirats, deren Amtszeit am oder vor dem ...**[einzusetzen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes nach Art. 16 Abs. 1]** begonnen hat, ist Art. 2 des Gesetzes über den Bayerischen Landessportbeirat in der am ...**[einzusetzen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes nach Art. 16 Abs. 1]** geltenden Fassung bis zum Ablauf ihrer Amtszeit weiter anzuwenden.

Art. 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes]** in Kraft.

(2) Das Gesetz über den Bayerischen Landessportbeirat in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 227-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 260 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des ...**[einzusetzen: Datum des Außerkrafttretens – Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes nach Abs. 1]** außer Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Art. 140 Abs. 3 BV begründet für Staat und Gemeinden einen Förderauftrag, lässt die Mittel zur Erreichung dieses Ziels jedoch im Wesentlichen offen und definiert weder ein bestimmtes Niveau der Zielerreichung noch ein bestimmtes (Mindest-)Maß an Förderung (vgl. Lindner/Möstl/Wolff/Möstl, 2. Aufl. 2017, BV Art. 140 Rn. 4). Der verfassungsmäßige Auftrag der Förderung des Sports durch den Staat und die Gemeinden wird daher im Bayerischen Sportgesetz für den staatlichen Bereich konkretisiert; im kommunalen Bereich fußt die Förderung des Sports auf dem den Kommunen verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstverwaltungsrecht. Mit dem vorliegenden Bayerischen Sportgesetz werden erstmals allgemeine und ressortübergreifende Leitbilder im Kontext Bewegung und Sport mit allen relevanten Aspekten festgelegt.

Aufbauend auf den in einem Bayerischen Sportgesetz erfassten Leitlinien im Kontext Bewegung und Sport wird vom Freistaat Bayern für den staatlichen Bereich eine Umsetzungsstrategie erarbeitet, anhand derer konkrete Maßnahmen durch die einzelnen Ressorts getroffen werden sollen. Die konkrete Ausgestaltung der staatlichen Förderprogramme erfolgt wie bisher weitgehend durch untergesetzliche Normen.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Körperliche Inaktivität ist weltweit der viertgrößte Risikofaktor für Mortalität und viele Krankheiten (vgl. WHO guidelines on physical activity and sedentary behaviour: at a glance, 2020; Bundesministerium für Gesundheit (2024). Bewegungsförderung bei Erwachsenen in Deutschland. Bestandsaufnahme (Langversion); BVPG-Policy-Paper: Executive Summaries Empfehlungen für eine gesündere und resilientere Gesellschaft (September 2025); Bewegungsförderung bei Kindern S. 3; Bayerisches Ärzteblatt 3/2021, S. 91). Bewegung und Sport tragen in jedem Lebensalter wesentlich zum Wohlbefinden und zur körperlichen und psychischen Gesundheit jeder und jedes Einzelnen bei. Sie sind ein nicht zu unterschätzender Faktor bei der Prävention von durch Bewegungsmangel (mit-)verursachten Krankheiten. So können sie beispielsweise einen Beitrag zur Vorbeugung häufiger Beschwerden wie Rückenschmerzen leisten und senken das Ri-

siko für die Entstehung weitverbreiteter Erkrankungen wie Adipositas, der Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus Typ 2), Herz-Kreislauf-Erkrankungen, verschiedener Krebserkrankungen, Demenz und weiterer psychischer Erkrankungen.

Die Auswirkungen von Bewegungsmangel sind erheblich. Einem WHO-Bericht aus dem Jahr 2022 zufolge belasten die gesundheitlichen Folgen des Bewegungsmangels das Gesundheitssystem jährlich mit geschätzten Kosten von 2,8 Mrd. € (vgl. BMG: Konsenspapier, Runder Tisch Bewegung und Gesundheit – Ergebnisse des sektorenübergreifenden Dialogs zur Stärkung der Bewegungsförderung in Deutschland, S. 8, März 2024). Darüber hinaus entstehen Produktivitätsverluste und Fehlzeiten, die die Wirtschaft belasten. Länder, die in die Bewegungsförderung investieren, können mit einer beträchtlichen Rendite rechnen, da ein höheres Maß an körperlicher Aktivität zu gesünderen und produktiveren Arbeitskräften und einem erfüllteren Leben für alle beiträgt (vgl. WHO, Health-enhancing physical activity in the European Union, 2024, S. 15 ff.).

Die besondere Bedeutung von Bewegung und Sport für die Gesellschaft erfordert daher in Form einer gesetzlichen Regelung eine Konkretisierung der in Art. 140 Abs. 3 BV normierten Staatszielbestimmung, die insbesondere die Grundlage für eine Umsetzungsstrategie legt und so einen ressortübergreifend verbindlichen Handlungs- und Umsetzungsrahmen schafft, um Bewegungsarmut und körperlicher Inaktivität entgegenzuwirken.

C) Besonderer Teil

Art. 1

In Art. 1 Satz 1 wird die nachhaltige Etablierung einer aktiven, sporttreibenden und leistungsbereiten Gesellschaft als das zentrale Ziel des Gesetzes benannt. Durch die gezielte Ansprache und Begeisterung aller Menschen, beginnend in der frühen Kindheit bis hin ins hohe Alter, soll der Bewegungsmangel aktiv bekämpft werden. Hierzu sollen so viele Menschen wie möglich zu körperlicher Aktivität – einem essenziellen Bestandteil eines gesundheitsförderlichen Lebensstils – motiviert werden. Darüber hinaus wird durch die Schaffung einer sportlich aktiven Gesellschaft die Grundlage für zukünftige Erfolge im bayerischen Spitzensport gelegt. Dieses Gesetz ist somit ein wesentlicher Schritt zur Förderung einer gesunden Lebensweise und zur Sicherstellung, dass die bayerische Bevölkerung die Vorteile von Bewegung und Sport in vollem Umfang nutzen kann.

Art. 2 Abs. 1

Sportvereine und Sportverbände sind unverzichtbare Bestandteile der Gesellschaft, die weit über den reinen Sport hinausgehen und einen positiven Einfluss auf viele Lebensbereiche haben. Ihre Entstehung und Betätigung ist durch Art. 9 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) geschützt (BVerfGE 13, 174 (175); 80, 244 (253); Steiner, SpuRt, 2008, 222; Fritzweiler/Pfister/Summerer SportR-HdB/Fritzweiler, 4. Aufl. 2020, 2. Kap. Rn. 11).

Sportvereine bieten Möglichkeiten für regelmäßige körperliche Betätigung unter Anleitung qualifizierter Übungsleiterinnen und Übungsleiter, was zur Verbesserung der physischen und psychischen Gesundheit der Mitglieder beisteuert. Mitunter halten sie auch die erforderliche Sportstätteninfrastruktur vor. So fördern sie einen aktiven Lebensstil und helfen mit ihrem Angebot, Krankheiten vorzubeugen. Als Orte der Begegnung für Menschen unterschiedlicher Herkunft, Altersgruppen und sozialer Schichten tragen sie zum sozialen Zusammenhalt und der Integration von Menschen mit Behinderung gemäß dem Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) sowie von Menschen mit Migrationshintergrund bei. Durch den Sport werden Teamarbeit, Disziplin, Fairness und der Umgang mit Niederlagen vermittelt. Diese Werte sind nicht nur im Sport, sondern auch im täglichen Leben von großer Bedeutung. Sportvereine fördern lokale Traditionen und Werte und tragen zur kulturellen Vielfalt bei.

Die Sportdachverbände setzen sich als Interessenvertreter der Vereine und der Fachverbände für die Belange des Sports sowie der Sportlerinnen und Sportler ein. Sie koordinieren die Aktivitäten der Mitgliedsverbände und -vereine. Die Sportfachverbände organisieren Wettkämpfe, Meisterschaften und andere sportliche Veranstaltungen und sorgen für einen reibungslosen Ablauf. Sie legen die Regeln und Standards für die jeweiligen Sportarten fest und sorgen für die Einhaltung dieser Regeln, um Fairness und Sicherheit im Wettkampf zu gewährleisten. Neben dem Leistungssport fördern die Verbände auch den Breitensport, um eine breite Teilnahme am Sport zu ermöglichen und die Gesundheit der Bevölkerung zu unterstützen. Sie tragen damit wesentlich zur Entwicklung und Förderung des Sports bei.

Der Freistaat Bayern erkennt die grundlegenden Strukturen und die Organisation des Sports deshalb an, unterstützt den organisierten Sport unter Wahrung seiner Autonomie und arbeitet mit ihm vertrauensvoll zusammen.

Art. 2 Abs. 2

Gleichzeitig ist aber auch der organisierte Sport der staatlichen Rechtsordnung verpflichtet, die seiner Selbstregelungsbefugnis etwa im Hinblick auf Aufrechterhaltung der Sportorganisation und die Durchführung von Wettkämpfen Grenzen setzt; diese muss namentlich in einen möglichst schonenden Ausgleich im Sinne praktischer Konkordanz mit gegenläufigen Rechtspositionen der Sportlerinnen und Sportler gebracht werden (vgl. Fritzweiler/Pfister/Summerer SportR-HdB/Fritzweiler, 4. Aufl. 2020, 2. Kap. Rn. 8; Steiner, SpuRt 2018, 186). Mit der gesellschaftlichen Rolle des Sports und anknüpfend an die staatliche Unterstützung geht deshalb auch eine Verantwortung des organisierten Sports insbesondere in den Bereichen Diskriminierungsfreiheit und Teilhabe, Integrität, Schutz vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt sowie ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit einher. Der Begriff Integrität des Sports umfasst dabei insbesondere die Wahrung von Fairness, Ehrlichkeit und Respekt im sportlichen Wettbewerb sowie die Verhinderung von Betrug, Manipulation, Doping und anderem unethischen Verhalten und die Förderung eines respektvollen Miteinanders und der sportlichen Werte. Die staatliche Sportförderung soll dabei wirksame finanzielle Anreize setzen, dass der organisierte Sport seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht wird. Details hierzu werden in den Sportförderrichtlinien (SportFöR) geregelt.

Art. 3 Abs. 1

Der Kinder- und Jugendsport spielt eine entscheidende Rolle für die körperliche Gesundheit, soziale Integration, Persönlichkeitsentwicklung und Vermittlung von Werten bei jungen Menschen. In Kindheit und Jugend werden grundlegende motorische und kognitive Fähigkeiten und sportliche Fertigkeiten entwickelt und so die Grundlagen für langfristige körperliche und psychische Gesundheit und altersgerechte Entwicklung gelegt. Zugleich wird durch positive Erfahrungen im Kinder- und Jugendsport die Motivation gefördert, auch im Erwachsenenalter sportlich aktiv zu bleiben. Dies ist für den Breitensport von zentraler Bedeutung. Der Kinder- und Jugendsport ist zugleich auch entscheidend für die Identifizierung und Förderung von Talenten und deren Überführung in den Nachwuchsleistungs- und Spitzensport. Ein aktiver Lebensstil im Kindes- und Jugendalter wirkt sich lebenslang positiv auf die psychische und physische Gesundheit aus (vgl. z. B. WHO guidelines on physical activity and sedentary behaviour. Geneva: World Health Organization; 2020).

Kinder und Jugendliche sollten sich deshalb so viel wie möglich bewegen. Zunehmende Inaktivität und deren gesundheitliche Folgen machen sich jedoch auch in Deutschland verstärkt bemerkbar und wirken sich negativ auf die physische, psychische und soziale Gesundheit von Kindern und Jugendlichen aus (vgl. Breuer/Josten/Schmidt: Vierter Deutscher Kinder- und Jugendsportbericht). Darüber hinaus zeigen Studien, dass das Bewegungsverhalten von Kindern und Jugendlichen in Deutschland von dem sozioökonomischen Status ihrer Eltern abhängt. So ist der Anteil derjenigen Kinder und Jugendlichen, die sich an weniger als zwei Tagen in der Woche 60 Minuten bewegen, bei niedrigem sozioökonomischen Status höher (vgl. Breuer/Josten/Schmidt: Vierter Deutscher Kinder- und Jugendsportbericht). Dabei ist festzustellen, dass das organisierte Sporttreiben im modernen Alltag von Kindern und Jugendlichen einen immer höheren Stellenwert einnimmt und gleichzeitig das nicht organisierte Sporttreiben sowie das Spielen

im Freien rückläufig ist. Sportvereine erreichen stärker als jede andere Form von Jugendorganisationen die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen in Deutschland. Auch die zusätzlichen Sportangebote an den Schulen, insbesondere an Ganztagschulen, werden ausgebaut (vgl. A. Woll et al.: Die MoMo-Längsschnittstudie: Entwicklung motorischer Leistungsfähigkeit und körperlich-sportlicher Aktivität und ihre Wirkung auf die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland).

Die staatliche Förderung und Unterstützung der körperlichen Aktivität im Kindes- und Jugendalter wird aufgrund deren wesentlicher Bedeutung für die körperliche Gesundheit, soziale Integration, Persönlichkeitsentwicklung und die Vermittlung von Werten in Art. 3 Abs. 1 Satz 1 gesetzlich verankert. Diese erfolgt nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 in den Bereichen Bewegungserziehung im organisierten Sport (Art. 3 Abs. 2), in der Kindertagesbetreuung (Art. 3 Abs. 3) sowie im Schulsport (Art. 3 Abs. 4 und 5).

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 bleibt der sich in Anlehnung an Art. 83 Abs. 1 BV sowie Art. 57 Abs. 1 GO ergebende Auftrag der Gemeinden, im Rahmen ihres verfassungsrechtlich verbürgten Selbstverwaltungsrechts den Kinder- und Jugendsport zu fördern, unberührt. Dabei sind insbesondere die Schaffung und die Bereitstellung von Bewegungs- und Sportgelegenheiten (z. B. Turn- und Sportanlagen, Spielplätze) sowie die Unterstützung der örtlichen Sportvereine in den Blick zu nehmen.

Art. 3 Abs. 2

Durch die Teilnahme am organisierten Kinder- und Jugendsport lernen junge Menschen wichtige Werte wie Teamgeist, Disziplin, Fairness und Respekt. Diese Werte sind nicht nur im Sport, sondern auch im Alltag von großer Bedeutung und tragen zur Entwicklung einer verantwortungsbewussten Persönlichkeit bei. Der organisierte Sport bietet dabei eine Plattform für soziale Interaktion, in der Kinder und Jugendliche aus unterschiedlichen sozialen und kulturellen Hintergründen zusammenkommen. Hier können sie Freundschaften schließen, soziale Kompetenzen entwickeln und ein Gefühl der Zugehörigkeit erfahren. Diese sozialen Kontakte sind nicht nur für die persönliche Entwicklung wichtig, sondern fördern auch den sozialen Zusammenhalt in der Gemeinschaft. Daneben spielt der organisierte Kinder- und Jugendsport eine entscheidende Rolle bei der Talentsichtung und -entwicklung, da er eine strukturierte Umgebung bietet, in der sportliche Fähigkeiten systematisch beobachtet und gefördert werden können.

Art. 3 Abs. 2 normiert die staatliche Unterstützung des organisierten Kinder- und Jugendsports. Dabei soll die staatliche Förderung dem organisierten Sport entsprechende Anreize zur aktiven Förderung der Nachwuchsarbeit setzen. Die konkrete Ausgestaltung der staatlichen Förderung wird durch die Sportförderrichtlinien geregelt.

Art. 3 Abs. 3

Neben altersgerechten Angeboten in Vereinen und Aktivität in der Familie als dem Bildungsort Nummer eins bietet insbesondere die Kindertagesbetreuung durch entsprechende Bewegungserziehung und -förderung sowie Gesundheitsbildung die Möglichkeit, Kinder frühestmöglich für Bewegung und Sport zu begeistern.

Dabei sind Bewegungserziehung und -förderung bereits gem. § 12 Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) verbindliches Bildungs- und Erziehungsziel jeder staatlich geförderten Kindertageseinrichtung und daher Schwerpunkt pädagogischer Arbeit von Fachkräften. Es wird nun auch gesetzlich klargestellt, dass altersgerechte und entwicklungsangemessene Bewegungsangebote in Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege bereitstehen sollen und pädagogisches Personal hierfür entsprechend aus- und fachlich fortgebildet wird.

Art. 3 Abs. 4

Bewegung und Sport sind wesentliche Bestandteile ganzheitlicher Bildung. Im Mittelpunkt steht dabei nicht nur die Erziehung zum Sport, d. h. die Hinführung an eine gesunde Lebensführung mit langfristiger regelmäßiger sportlicher Betätigung, sondern auch die Gesundheitserziehung, die Werteerziehung sowie die Stärkung der sozialen und personalen Kompetenz. Gerade im Hinblick auf den Stellenwert des Sports als einziges Bewegungsfach in der Schule und die damit einhergehende Möglichkeit der Rhythmisierung des Schulalltags geht es ebenso um die Förderung der kognitiven Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. Über die Schulen werden dabei alle Kinder und

Jugendlichen – unabhängig von familiärer Herkunft und finanziellen Möglichkeiten – erreicht. Die Bewegungs- und Sporterziehung ist an den Schulen Bayerns deshalb keineswegs auf den in den Stundentafeln verbindlich verankerten Sportunterricht beschränkt, sondern kann beispielsweise auch bei entsprechenden Angeboten im Rahmen des Ganztags zum Tragen kommen. Unter ganzheitlicher Betrachtung des schulischen Alltags schließt sie fächerübergreifende und außerunterrichtliche Bezüge mit ein.

Der hohe Stellenwert von Bewegung und Sport im schulischen Kontext zeigt sich auch im Bereich der Lehreraus- und -fortbildung. Verpflichtend zu erteilender, lehrplanerfüllender Sportunterricht wird regelmäßig durch Lehrkräfte mit der Unterrichtsberechtigung im Fach Sport oder einer entsprechenden freiberuflichen Qualifikation erteilt, da kompetenzorientierte, polysportive Lehrplaninhalte eine fundierte sportartübergreifende Ausbildung und die Vertrautheit mit den Sicherheitsanforderungen der angebotenen Sportarten erfordern. Dies ist entsprechend grundgelegt in der in Theorie und Praxis sehr fundierten Ausbildung der Sportlehrkräfte an den bayerischen Universitäten gemäß der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) und im Vorbereitungsdienst gemäß der Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung II – LPO II) sowie in den hochwertigen Angeboten der Staatlichen Lehrerfortbildung für den Sportunterricht. Das bayernweite Angebot berücksichtigt die Nachfrage der Schulpraxis, greift konzeptionelle Neuerungen auf und reicht dabei von sportartübergreifenden bzw. sportartspezifischen Fort- bzw. Weiterbildungslehrgängen bis hin zu schulartübergreifenden bzw. schulartspezifischen Maßnahmen. Fort- und Weiterbildungen im Schwimmen insbesondere im Grundschulbereich bilden dabei einen wichtigen Schwerpunkt.

Zusätzlich sehen § 36 Abs. 1 Nr. 5 LPO I für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Didaktik der Grundschule und § 38 Abs. 1 Nr. 5 LPO I für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule jeweils den Nachweis von Basisqualifikationen im Fach Sport vor, wenn Sport nicht als Unterrichtsfach gemäß § 35 Abs. 1 LPO I oder im Rahmen der Didaktik der Grundschule gemäß § 35 Abs. 3 LPO I oder als Unterrichtsfach gemäß § 37 Abs. 1 LPO I oder im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule gemäß § 37 Abs. 3 LPO I gewählt wurde. Durch die Einführung von Basisqualifikationen wird insbesondere der Tatsache Rechnung getragen, dass Bewerberinnen und Bewerber für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen im Vorbereitungsdienst auch in Fächern ausgebildet werden, die sie nicht studiert haben. Bereits im Rahmen des Studiums wird so für die Grundanforderungen des Faches Sport sensibilisiert und hierdurch der Grundstein für eine weitere fachliche Qualifizierung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes sowie der staatlichen Lehrerfortbildung für den Sportunterricht gelegt.

Den Sportunterricht ergänzende angeleitete sportliche Bildungsangebote im Rahmen der Ganztagsangebote unter Schulaufsicht oder des „Sport-nach-1“-Modells erfordern regelmäßig entweder die Unterrichtsberechtigung für das Fach Sport oder als Mindestanforderung eine freiberufliche oder vereinsorientierte i. d. R. sportartspezifische Qualifikation im Sport (fachliche Befähigung im jeweiligen Bereich).

Art. 3 Abs. 5

Die in allen Fachlehrplänen Sport intendierte langfristige Bindung der Schülerinnen und Schüler an Bewegung und Sport kann insbesondere dann gelingen, wenn sich die schulische Bewegungsförderung nicht nur auf den Sportunterricht beschränkt, sondern wenn Nahtstellen zum Vereinssport geschaffen sowie genutzt werden und die Eltern vom Stellenwert sportlicher Betätigung überzeugt sind.

Kooperationen von Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Sportvereinen eröffnen allen Kindern und Jugendlichen, insbesondere auch sozial benachteiligten, den Zugang zu Sportmöglichkeiten. Über den Sportunterricht hinaus bestehen vielfältige Möglichkeiten für Vereine und Akteure des organisierten Sports, in unterschiedlichem Umfang an einer Schule aktiv zu werden, wie z. B. durch eine Kooperation im Rahmen des „Sport-nach-1“-Modells, als Kooperationspartner im gebundenen oder offenen Ganztagsschulangebot oder als Träger einer Mittagsbetreuung.

Die inhaltliche Schwerpunktsetzung erfolgt im Rahmen des schulspezifischen pädagogischen Konzepts des Ganztagsangebots der einzelnen Schule orientiert an deren Profil, Bedürfnissen und den Gegebenheiten vor Ort wie z. B. Verfügbarkeit geeigneter Sportstätten, geeigneten Personals oder der tatsächlich bestehenden Kapazitäten von Vereinen.

Dabei entscheiden Kommunen und Träger bzw. Schulen in eigener Verantwortung über die Kooperation mit externen Partnern, wie Sportvereinen.

Art. 3 Abs. 6

Abs. 6 greift mit der Ausbildung für die Bewegungs- und Sporterziehung sowie -förderung einen wichtigen Teil der Voraussetzungenpflege für den professionellen Sportunterricht an öffentlichen Schulen und darüber hinaus auf, der den Hochschulen insbesondere mit dem Angebot von Sportstudiengängen und der Sportlehrerausbildung obliegt. Ausgangspunkt ist insoweit, dass ein hohes Qualitätsniveau in den Sportstudiengängen und der Sportlehrerausbildung schon durch besondere Zugangsvoraussetzungen zum Studium (sog. Sporteignungsprüfung) sichergestellt wird. So wird bereits vor Beginn der eigentlichen Ausbildung die hohe Qualität der zukünftigen Sportlehrkräfte sichergestellt, indem für das Studium eines Sportstudiengangs neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen die Eignung für diesen Studiengang in einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist (Art. 89 Abs. 3, Abs. 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes – BayHIG i. V. m. §§ 12 ff. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen [Qualifikationsverordnung – QualV]). Der hohe Stellenwert, der dieser Qualitätssicherung beigemessen wird, kommt neben den hohen Anforderungen auch darin zum Ausdruck, dass die Sporteignungsprüfung in Bayern zentral veranstaltet wird (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 QualV). Ausnahmen vom Erfordernis des Eignungsnachweises im Rahmen der Sporteignungsprüfung gelten unter bestimmten Voraussetzungen für Leistungssportlerinnen und -sportler. Hier wird der hohe qualitative Anspruch für den Zugang zum Sportstudium durch die Anerkennung der bereits unter Beweis gestellten sportlichen Leistung mit dem Ziel der Vermeidung bürokratischer Doppelbelastung in Einklang gebracht.

Die Vorgaben der Lehramtsprüfungsordnung I stellen sicher, dass zukünftige Sportlehrkräfte in Theorie und Praxis eine sehr fundierte Ausbildung an den bayerischen Universitäten durchlaufen. Besondere Schwerpunkte dieser liegen sowohl auf einer sportartübergreifenden sportpraktischen Ausbildung (vgl. beispielsweise Anforderungen für die 1. Staatsprüfung im vertieft studierten Fach Sport gem. § 83 Abs. 3 LPO I) als auch auf einer vielfältigen und fundierten theoretischen sportwissenschaftlichen Ausbildung (insbesondere in den Bereichen Sportmedizin, Trainings- und Bewegungswissenschaften, Sportpädagogik und -psychologie). Bayerische Sportlehrkräfte sind in didaktischer sowie fachlicher Hinsicht ausgebildet, um sowohl homogene als auch heterogene Schülergruppen mit ggf. weniger sportlichen oder gar dem Sport ängstlich gegenüberstehenden Kindern zielführend und bestmöglich fordern sowie fördern zu können.

Abs. 6 bezieht die Ausbildung für die Sport- und Bewegungserziehung und -förderung als Aufgabe der Hochschulen jedoch nicht nur auf den besonders wichtigen schulischen Kontext, sondern versteht sie in einem umfassenderen Sinn (beispielsweise auch für Anwendungsfelder im Breiten- oder Leistungssport). Ihre Grundlage bilden (auch vor dem Hintergrund übergreifender gesellschaftlicher Themen wie Nachhaltigkeit, Technologie, Ernährung, Tourismus etc.) nicht nur Forschung und Lehre in den Sportwissenschaften im engeren Sinn, sondern auch in benachbarten Disziplinen, wie Abs. 6 ausdrücklich anerkennt. Von zentraler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang insbesondere der Brückenschlag zu den Gesundheitswissenschaften, zu (Sport-)Medizin und Psychologie, aber etwa auch zur Ökonomie. Im Hinblick auf den fortschreitenden Klimawandel und die damit einhergehenden zunehmenden und intensiveren Hitzeperioden gewinnt dabei auch der Hitze- und UV-Schutz an Relevanz, um körperlicher Überlastung, insbesondere bei Kindern, vorzubeugen. Vor dem Hintergrund der Zielsetzung von Inklusion im Sport (vgl. Art. 6) kommt Forschung und Lehre zum Inklusionssport in Sportwissenschaft und benachbarten Disziplinen eine wichtige Funktion zu. Die hier geschaffenen Grundlagen können später Basis für innovative Konzepte im Inklusionssport sein und den Inklusionssport für alle Altersgruppen fördern.

Art. 4 Abs. 1

In Art. 4 Abs. 1 wird die Unterstützung des Freistaates Bayern für den Nachwuchsleistungssport normiert.

Der Nachwuchsleistungssport ist entscheidend für die Identifikation und Förderung sportlicher Talente. Nachwuchsleistungssportlerinnen und -sportler sowie Spitzensportlerinnen und -sportler sind häufig Vorbilder für ganze Generationen. Bayerische Spitzensportlerinnen und -sportler und deren Erfolge erhöhen nicht nur das Ansehen Bayerns in der Sportwelt, sondern motivieren und begeistern auch in der Breite für die jeweilige Sportart.

Im Nachwuchsleistungssport wird die Grundlage für zukünftige spitzensportliche Erfolge gelegt. Letztere verantworten die Spitzensportfachverbände auf Bundesebene. Deren Förderung erfolgt durch den Bund. Durch die Stärkung des Nachwuchsleistungssports unterstützt der Freistaat Bayern die durch den Bund erfolgende Förderung des Spitzensports und leistet hierdurch einen effektiven Beitrag.

Die Förderung des auf den Spitzensport abgestimmten Nachwuchsleistungssports erfährt deshalb ziel- und zweckgerichtete finanzielle Unterstützung durch den Freistaat Bayern unter besonderer Berücksichtigung des Leistungsgedankens. Die Sportverbände können ihre Unterstützungsbedarfe dabei über die „zielorientierte Budgetförderung“ nach den Verwaltungsvorschriften zur staatlichen Förderung des organisierten Sports weitgehend selbst bestimmen.

Art. 4 Abs. 2

Wie im Rahmen der 46. Sportministerkonferenz festgestellt, obliegt „die Identifizierung und Entwicklung von Athletinnen und Athleten [...] dem organisierten Sport.“ Dessen gezielte Talentsichtung und -entwicklung soll durch frühzeitige Verknüpfung zwischen Schulen, Vereinen und Verbänden gestärkt werden, um den organisierten Sport noch besser in die Lage zu versetzen, potenzielle Spitzensportlerinnen und Spitzensportler frühzeitig zu erkennen und entsprechend zu fördern. Der Freistaat Bayern stellt hierzu entsprechende Mittel nach den Verwaltungsvorschriften zur staatlichen Förderung des organisierten Sports zur Verfügung.

Dabei wird die Unterstützung des Freistaates Bayern für die Vereinbarkeit von Bildung und Beruf mit der leistungssportlichen Entwicklung, z. B. im Rahmen der Spitzensportförderung bei der Bayerischen Polizei, als Dienstherr und Arbeitgeber, bei den bayerischen Partnerhochschulen des Spitzensports oder in den Schule-Leistungssport-Verbundsystemen normiert.

Alle Schule-Leistungssport-Verbundsysteme in Bayern basieren auf mit dem Olympiastützpunkt (OSP) Bayern abgestimmten Konzeptionen der bayerischen Sportfachverbände sowie einer klaren Aufgabentrennung:

Die schulische Ausbildung obliegt der Schule in alleiniger Verantwortung. Die schulischen Fördermaßnahmen richten sich dabei im Rahmen der Möglichkeiten nach den Anforderungen des Nachwuchsleistungssports und können insbesondere sein: die Bildung von Leistungssportklassen, die Einrichtung von Stundenplanfenstern für vormittägliche Trainingseinheiten der Sportfachverbände, pädagogische Sondermaßnahmen wie Hausaufgabenbetreuung und Nachführunterricht und die Möglichkeit der Verlängerung der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe für herausragende Leistungssportlerinnen bzw. -sportler an den „Eliteschulen des Sports“ (EdS). Der Zusammenschluss der drei weiterführenden Schularten sowie einer Fachoberschule in einem EdS-Verbundsystem bildet dabei das differenzierte bayerische Schulwesen ab – und ermöglicht einen Wechsel zwischen den Schularten, ohne dass die leistungssportliche Förderung eingeschränkt wird.

Für die leistungssportliche Ausbildung und Betreuung der Nachwuchs-Leistungssporttalente ist der jeweilige Sportfachverband alleinverantwortlich. Zu den Aufgaben der jeweiligen olympischen Sportfachverbände zählen insbesondere die Bereitstellung geeigneter Trainerinnen und Trainer und Sportstätten, der Transport zu und von den Sportstätten, die Durchführung von Testverfahren zur Feststellung und regelmäßigen Überprüfung der sportlichen Eignung sowie die laufende sportmedizinische Betreuung.

Ebenso fällt darunter die Internatsunterbringung, da sie allein den Konzentrationsbemühungen des Nachwuchsleistungs- und Spitzensports zur Nutzung der leistungssportlichen Infrastruktur (an EdS: Bundesstützpunkte) geschuldet ist und der Entscheidung zur Aufnahme in ein Internat ausschließlich sportfachliche Kriterien, allem voran die Kaderzugehörigkeit, zugrunde liegen. Bei diesen Aufgaben wird der organisierte Sport vom Freistaat Bayern unterstützt.

Die Entwicklungen im olympischen Hochleistungssport stellen immer höhere Anforderungen, die nur durch einen langfristigen Leistungsaufbau erreicht werden können und deshalb auch auf den Nachwuchsbereich durchschlagen. Gleichzeitig gilt es, herausragende Talente in Bildung, Ausbildung und Beruf auch für ein Leben nach dem Leistungssport bestmöglich zu fördern. Der Harmonisierung der mitunter konkurrierenden Ansprüche kommt dabei eine Schlüsselrolle zu, um diese in die Weltspitze des olympischen Sports zu führen. Dies unterstreicht die Aussage des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), wonach 80 % der in Deutschland geförderten Leistungssportlerinnen und -sportler eine Hochschulzugangsberechtigung erwerben. Sie macht deutlich, wie wichtig die sog. „duale Karriere“ für den Nachwuchsleistungs- und Spitzensport in Deutschland ist. Der hieraus erwachsenden Verantwortung nimmt sich der Freistaat Bayern im Rahmen seiner Zuständigkeit in der Zusammenarbeit mit dem organisierten olympischen Sport und in Passung zu den Spitzensportstrukturen an. Greifbar wird dies insbesondere an der Etablierung leistungsfähiger Partnerschulen des Leistungssports, d. h. Schule-Leistungssport-Verbundsysteme, für den olympischen Sommer- und Wintersport, an den bayerischen Partnerhochschulen des Spitzensports und an der Spitzensportförderung bei der Bayerischen Polizei.

Die Wirksamkeit der bayerischen Schule-Leistungssport-Verbundsysteme (derzeit insbesondere die vier vom DOSB mit dem Prädikat „Eliteschule des Sports“ ausgezeichneten „Partnerschulen des Leistungssports“ an den Standorten Berchtesgaden, Oberstdorf, Nürnberg und München und als deren regionaler Unterbau mit Zulieferfunktion: 34 „Partnerschulen des Wintersports“ sowie neun „Partnerschulen des Sommersports“ als Pilotprojekt) zeigt sich insbesondere an den regelmäßigen hervorragenden Ergebnissen bayerischer Athletinnen und Athleten z. B. bei Olympischen Spielen, die dort teilweise bereits während der Schulzeit Medaillen gewinnen.

Die klare Aufgabentrennung ist auch für die zehn in Bayern bestehenden Partnerhochschulen des Spitzensports strukturbildend, deren wissenschaftliche Begleitung (Sportmedizin, Trainingswissenschaft, Psychologie etc.) für den Erfolg des Spitzensports in Bayern unverzichtbar ist. Im Hochschulbereich hat der Freistaat Bayern zusätzlich mit Art. 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) die Möglichkeit eröffnet, bei der Hochschulzulassung zu örtlich beschränkten Studiengängen sog. Vorabquoten für Spitzensportlerinnen und -sportler zu bilden, und dadurch im Rahmen seiner Zuständigkeit eine zentrale Forderung des organisierten Sports umgesetzt.

Nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BayHZG können die Hochschulen im Rahmen örtlicher Zulassungsbeschränkungen – zusätzlich zu den nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 BayHZG zwingend vorzusehenden Vorabquoten – vorsehen, von den festgesetzten Zulassungszahlen bis zu 3 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze für Bewerberinnen und Bewerber vorweg abzuziehen, die einem von der Hochschule durch Satzung festgelegten, im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreis angehören, insbesondere für Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Nachwuchskader 1 eines Bundesfachverbands des DOSB angehören oder aufgrund sonstiger berechtigter Umstände an den Studienort gebunden sind. Hierdurch werden außerordentliche sportliche Leistungen honoriert.

Art. 5 Abs. 1

Um die gesamtgesellschaftliche Bedeutung hervorzuheben, beschreibt Art. 5 Abs. 1 den Breitensport als die Sportausübung für jedermann als Freizeitbeschäftigung (vgl. hierzu auch BeckOK KommunalR Bayern/Retzmann, 26. Ed. 01.05.2025, GO Art. 57 Rn. 49). Dies umfasst sowohl organisierten als auch nicht organisierten Sport ein-

schließlich des Gesundheitssports ohne Fokussierung auf Leistungssport und Wettkämpfe (vgl. VGH München Urt. v. 24.08.2007 – 22 B 05.2870, BeckRS 2008, 31329 Rn. 23; Steiner, SpuRt 2009, 222).

Durch den Breitensport soll möglichst vielen Menschen die Teilnahme an sportlichen Aktivitäten ermöglicht werden, um deren Vitalität, Gesundheit, Fitness und Lebensqualität zu fördern. Er führt – unabhängig von einer Behinderung, der Herkunft oder sozialen Schicht – Menschen jeglichen Fitnesslevels und Alters zusammen. Daneben werden durch den Breitensport Freude an der Bewegung und Gemeinschaftserlebnisse sowie grundlegende Werte wie Teamgeist, Respekt, Disziplin, Durchhaltevermögen, Fairness, Leistungsbereitschaft und soziale Kompetenzen vermittelt. Er ermöglicht es jungen Menschen, verschiedene Sportarten auszuprobieren, ihre Interessen sowie Talente zu entdecken, und kann als wichtiger Einstieg in den Leistungssport dienen.

Dabei sind auch regionale Sportveranstaltungen entscheidend, um bereits im Kinder- und Jugendsport über den Nachwuchsleistungssport bis hin zum wettkampforientierten Breitensport die Sportlerinnen und Sportler an höhere Leistungsniveaus heranzuführen und es ihnen zu ermöglichen, notwendige Wettkampferfahrung zu sammeln. Somit kann ein funktionierender Übergang von kleinen regionalen Veranstaltungen zu Sportgroßveranstaltungen gewährleistet werden.

Art. 5 Abs. 2

Bewegung wirkt in jedem Alter gesundheitsfördernd. Über den Lebensverlauf ändern sich jedoch die Art der körperlichen Aktivität und die gesundheitlichen Prioritäten. In jungen Jahren steht die motorische Entwicklung im Vordergrund sowie das Ziel, Kinder frühzeitig an einen gesunden, aktiven Lebensstil heranzuführen. Ab dem frühen Erwachsenenalter dienen Bewegung und Sport insbesondere dem weiteren Aufbau und Erhalt der Muskelmasse und körperlichen Leistungsfähigkeit und der Vorbeugung verschiedener Erkrankungen. Im höheren Alter einschließlich des Seniorensports stehen vor allem der Erhalt von Mobilität und Selbstständigkeit im Fokus. Angesichts der steigenden Lebenserwartung und des wachsenden Anteils älterer Menschen in der Bevölkerung können gezielte Bewegungsangebote zur Gesundheit und sozialen Integration beitragen und damit nicht nur die individuelle Lebensqualität verbessern, sondern langfristig das Gesundheitssystem entlasten, indem Erkrankungen und Pflegebedarf verringert oder bestenfalls vermieden werden.

Daher sieht Art. 5 Abs. 2 Satz 1 vor, dass der Freistaat Bayern Bewegungs- und Sportangebote des organisierten Breitensports unterstützt. Satz 2 knüpft an die Regelung des Art. 57 Abs. 1 GO an, wonach die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit insbesondere auch die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Einrichtungen der Jugendertüchtigung und des Breitensports schaffen und unterhalten sollen.

Art. 6 Abs. 1

Art. 118a BV setzt das Ziel, Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen die Teilhabe zu ermöglichen. Diese Vorgabe wird in Art. 6 Abs. 1 für den Sportbereich konkretisiert. Denn die inklusive Gesellschaft ist nicht nur die gerechtere Gesellschaft, sie ist auch die bessere Gesellschaft, weil sie großartige Talente und Leistungen von Menschen mit Behinderung miteinbezieht. Im Sinne von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG sollen auch im Sport verbesserte Bedingungen geschaffen werden, insbesondere gleiche Teilnahmemöglichkeiten.

Sport eignet sich dabei ganz besonders dafür, die Inklusion und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) weiter voranzubringen, vor allem, wenn Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam Sport treiben.

Der Breitensport für Menschen mit Behinderung zielt im Sinne der Inklusion auf Spaß an der Bewegung, Begegnungen und Gemeinschaftserlebnisse ab. Er hilft, Vertrauen in die eigenen Stärken zu gewinnen, gibt Motivation und Energie. Der Inklusions- und Breitensport bringt Menschen mit und ohne Behinderung zusammen und leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Inklusion für Menschen mit Behinderung.

Im Schulbereich ist deshalb inklusiver Unterricht schon seit 2011 verbindliche Aufgabe aller Schulen und entsprechend im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) verankert. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen des „Bayerischen Wegs der Inklusion“, der auch in Zukunft kontinuierlich weiter entfaltet wird. Von schulischer Seite sind sowohl hinsichtlich des gemeinsamen Unterrichts als auch bei sonstigen Schulveranstaltungen im gegebenen Rahmen grundsätzlich alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um allen Kindern und Jugendlichen die Teilnahme zu ermöglichen. Seit 2011 wurden schulartübergreifend jährlich 100 zusätzliche Stellen ausschließlich für Inklusion (bis einschl. Schuljahr 2025/2026 insg. 1 500 Stellen) bereitgestellt, um die schulischen Rahmenbedingungen für die gezielte Unterstützung von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf schrittweise zu verbessern. Ergänzend kommen – schulartspezifisch unterschiedlich – weitere Kapazitäten aus den allgemeinen Lehrkräften hinzu, insbesondere zur Umsetzung der Inklusion einzelner Schülerinnen und Schüler in den einzelnen allgemeinen Schularten. Hiervon profitiert natürlich auch der Schulsport.

Art. 6 Abs. 2

Im Bereich des Behindertenbreitensports ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den auf Landesebene wirkenden Behindertensportverbänden wichtig, um Menschen mit Behinderung in diesem Bereich Teilhabe und Chancengleichheit zu ermöglichen.

Die Vereine vor Ort sind dabei für die Inklusion von entscheidender Bedeutung. Noch mehr Vereine werden deshalb dazu ermutigt, sich für Menschen mit Behinderung zu öffnen, damit Inklusion weiter vorangebracht wird. Durch gemeinsame sportliche Aktivitäten wird das Verständnis und die Akzeptanz gefördert, wodurch Berührungängste und Vorurteile abgebaut werden. Inklusiver Sport stärkt zudem das Selbstbewusstsein und die Selbstständigkeit von Menschen mit Behinderung, indem er ihnen die Möglichkeit gibt, ihre Talente zu entfalten. Der Freistaat Bayern setzt daher gemäß Art. 6 Abs. 2 wirksame Anreize, dass der organisierte Sport seiner gesellschaftlichen Verantwortung im Bereich Inklusion gerecht wird. Die nähere Ausgestaltung wird in den Verwaltungsvorschriften zur staatlichen Förderung des organisierten Sports geregelt.

Art. 6 Abs. 3

In Art. 6 Abs. 3 werden die Maßnahmen zur Stärkung der inklusiven Wirkung des Sports benannt. Hierzu zählen insbesondere die Herstellung und Gewährleistung größtmöglicher Barrierefreiheit. Sporteinrichtungen sollen allen Menschen physisch zugänglich und für diese nutzbar sein. Darüber hinaus empfiehlt es sich, inklusive Sportangebote zu entwickeln und bestehende Angebote anzupassen: Sie sollten so gestaltet werden, dass ihre Ausübung möglichst allen eröffnet wird und sie auf die Bedürfnisse von Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten eingehen. Dies ist nur möglich, wenn Trainerinnen und Trainer und Betreuende sensibilisiert und in inklusiven Ansätzen geschult werden, um ein unterstützendes Umfeld zu schaffen und Vorurteile abzubauen. Im Bereich des Behindertensports kommt auch Wettkämpfen wie z. B. Deaflympics und den Special Olympics auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene besondere Bedeutung zu.

Menschen mit Behinderung die gleichberechtigte Teilnahme an Sportaktivitäten zu ermöglichen, ist zudem eine Zielsetzung der UN-BRK. Die Vertragsstaaten der UN-BRK treffen hierzu geeignete Maßnahmen, insbesondere um Menschen mit Behinderung zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern sowie um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung Zugang zu Sportstätten und Dienstleistungen der Organisatoren von Sportaktivitäten haben. Barrierefreiheit in der Sportinfrastruktur ist dafür eine grundlegende Voraussetzung.

Art. 7

Der Sport kann als kraftvolles Instrument erheblich zur Verwirklichung des Gleichheitsgrundsatzes aus Art. 118 Abs. 1 BV beitragen. Er fördert auf niedrighschwellige Weise die Begegnung von Menschen ganz unterschiedlicher sozialer, kultureller und ethnischer Herkunft und kann so den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken. Er schafft Verständigung und baut wechselseitige Vorurteile im gemeinsamen Erleben ab. Der

Sport vermittelt darüber hinaus Werte, Verhaltens- und Orientierungsmuster – wie Fair Play, Regelakzeptanz und Teamgeist – und trägt dadurch zur gesellschaftlichen Integration bei. Der Sport soll dabei helfen, allen Menschen die nachhaltige und aktive Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen, beispielsweise durch die geknüpften Kontakte im Verein, das Ausüben von Ehrenämtern oder den Erwerb von Schlüsselkompetenzen.

Der Freistaat Bayern erkennt die hohe Bedeutung der Rolle des Sports für Integration und gesellschaftliche Teilhabe an.

Insbesondere der organisierte Sport birgt großes Integrationspotenzial. Die derzeit rund 17 000 Sportvereine in Bayern sind für fast alle Menschen in ihrem unmittelbaren Wohnumfeld erreichbar. In bayerischen Sportvereinen treffen Menschen aus unterschiedlichen Kulturen und sozialen Bereichen aufeinander und teilen ihre Freude an der Bewegung. Sie können helfen, Menschen mit Migrationshintergrund zum Sport und zu ehrenamtlichem Engagement im Verein zu animieren. Deshalb sind Unterstützungsmaßnahmen zu ergreifen, um dazu beizutragen, dass das Integrationspotenzial von Bewegung und Sport genutzt wird. Hierbei spielt insbesondere die Vernetzung des organisierten Sports mit den handelnden Akteuren eine besondere Rolle.

Art. 8 Abs. 1

Staat und Gemeinden fördern den ehrenamtlichen Einsatz für das Gemeinwohl. Das Staatsziel des Art. 121 Satz 2 BV wird in Art. 8 Abs. 1 und 2 für den Bereich des Sports konkretisiert und spiegelt die hohe Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements und der Ehrenamtlichen im Sport wider.

Das Ehrenamt ist die tragende Säule des organisierten Sports. Ehrenamtliche sind ein wesentliches Element der Sportvereine. 41 % der Bürgerinnen und Bürger über 14 Jahre sind in Bayern ehrenamtlich engagiert. Nach dem Freiwilligensurvey sind Sport und Bewegung, v. a. in Vereinen, mit 14,7 % der größte Engagementbereich (vgl. Vereine und andere zivilgesellschaftliche Organisationen in Bayern: Ergebnisse aus dem ZiviZ-Survey 2023, Stand Oktober 2023).

Ehrenamt ist aber nicht selbstverständlich. Der Staat kann dieses Engagement weder einfordern noch ersetzen. Er kann aber dafür sorgen, dass sich möglichst viele Menschen gerne engagieren. Der Freistaat Bayern würdigt deshalb die Arbeit der ehrenamtlich Engagierten, unterstützt und erleichtert es, indem er gute Rahmenbedingungen für das Ehrenamt schafft, um weiterhin Menschen für ein ehrenamtliches Engagement zu gewinnen und zu begeistern. Zur Erleichterung des Ehrenamts sind dabei insbesondere auch Entbürokratisierung und Deregulierung wichtig.

Art. 8 Abs. 2

Die Gewinnung neuer Mitglieder und Engagierter sowie die Sicherung deren dauerhaften Engagements gestaltet sich zunehmend schwieriger (vgl. Vereine und andere zivilgesellschaftliche Organisationen in Bayern: Ergebnisse aus dem ZiviZ-Survey 2023, S. 23 ff, Stand Oktober 2023). Dabei ist insbesondere der Anteil jüngerer Menschen rückläufig. Art. 8 Abs. 2 drückt daher das wichtige Anliegen aus, möglichst frühzeitig die Menschen für ein Ehrenamt im Sport zu gewinnen und zu begeistern. Da der organisierte Sport in Bayern wesentlich auf ehrenamtlichem Engagement und ehrenamtlich Tätigen beruht, ist neben der Gewinnung von Ehrenamtlichen die Sicherung ihres langfristigen Engagements ein wichtiges Ziel für den Fortbestand der Strukturen im Sport in Bayern.

Art. 9

Bewegungsräume und Sportanlagen sind Grundvoraussetzung für körperliche Betätigung. Sie bieten den notwendigen Raum und die Infrastruktur, um verschiedene Sportarten auszuüben, und ermöglichen es Menschen, regelmäßig aktiv zu sein und ihre sportlichen Fähigkeiten zu entwickeln. Gut gestaltete Bewegungsräume und Sportanlagen motivieren die Bevölkerung, sich zu bewegen, indem sie attraktive und sichere Umgebungen schaffen, die die Teilnahme an sportlichen Aktivitäten fördern und somit zur Verbesserung der körperlichen Fitness und ihrer Gesundheit beitragen.

Dabei spielen neben der vom organisierten Sport bereitgestellten Sportinfrastruktur auch die Schaffung und der Erhalt von Staat und Kommunen getragener Sportanlagen und Bewegungsräume eine große Rolle. Bewegungsräume im Sinne von Art. 9 Satz 1 beziehen sich hierbei auf Flächen, die ursprünglich nicht für sportliche Aktivitäten vorgesehen waren, jedoch zeitlich und räumlich Möglichkeiten für eine sportliche Sekundärnutzung bieten. Dazu zählen unter anderem Wege, Trails sowie Grün- und Wasserflächen. Der Freistaat Bayern setzt sich daher aktiv für deren bedarfsgerechte Gestaltung, Schaffung und Erhaltung ein.

Die Einbeziehung von Bewegung und Sport in Abwägungen und Planungsvorhaben kann ein entscheidender Beitrag für eine aktive und sporttreibende Gesellschaft sein und die Lebensqualität vor Ort steigern. Dementsprechend soll der Freistaat Bayern bei entsprechenden Prozessen bewegungsfördernde Aspekte nach Maßgabe der Gesetze und unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit miteinbeziehen. Den Kommunen wird eine Einbeziehung empfohlen. Bewegung und Sport können für kommunale Planungsvorhaben jedoch nur dann Bedeutung haben, wenn ein städtebaulicher Bezug besteht (vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Söfker/Runkel, 157. EL November 2024, BauGB § 1 Rn. 110). Art. 9 akzentuiert insoweit die „sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung“, die bereits nach der Aufzählung des Baugesetzbuchs (BauGB) in § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind. Art. 9 stellt keine Abwägungsdirektive dar.

Träger des Schulaufwands sind im Bereich der öffentlichen Schulen nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1, Art. 15 BaySchFG die schulartabhängig jeweils zuständigen kommunalen Körperschaften. Zum Sachaufwand als Teil des Schulaufwands gehören u. a. die Aufwendungen für die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage einschließlich der Sportstätten (vgl. Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 BaySchFG). Gemäß Art. 5 Abs. 1 BaySchFG gewährt der Staat zu kommunalen Schulbaumaßnahmen Finanzhilfen nach Maßgabe des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG).

Die originäre Zweckbestimmung als schulisch bedarfsnotwendige Sportstätte gewährt der Nutzung im Rahmen des Schulbetriebs uneingeschränkter Vorrang. Über die Verwendung des Schulvermögens staatlicher Schulen für schulfremde Zwecke entscheidet unter Wahrung der schulischen Belange der zuständige Aufwandsträger im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter gem. Art. 14 Abs. 3 BaySchFG. Dabei wird die Nutzung der Sportstätten auch durch außerschulische Nutzergruppen, insbesondere durch Sportvereine, nachdrücklich befürwortet, vgl. die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Mitnutzung der Sportstätten bei Schulen durch außerschulische Nutzergruppen vom 4. September 1996.

Für die Schaffung und den Erhalt vereinseigener Sportanlagen setzt sich der Freistaat Bayern entsprechend Art. 11 ein. Die nähere Ausgestaltung der staatlichen Förderung erfolgt durch Verwaltungsvorschrift.

Art. 10 Abs. 1

Art. 10 Abs. 1 Satz 1 betont die Bedeutung von Sportgroßveranstaltungen für den Freistaat Bayern. Sportgroßveranstaltungen wirken sich in vielerlei Hinsicht positiv auf gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und kultureller Ebene aus. Sie können einen wirtschaftlichen Impuls geben, da sie zu einem Tourismusanstieg führen. Durch den stattfindenden Austausch verschiedener Kulturen und Nationen dienen sie der Völkerverständigung und tragen zur Stärkung des internationalen Zusammenhalts bei. Ebenso können Sportgroßveranstaltungen das nationale oder regionale Selbstbewusstsein fördern und durch die Erfolge einheimischer Athletinnen und Athleten das Gemeinschaftsgefühl und die Identifikation mit dem eigenen Land oder der Region stärken.

Durch Art. 10 Abs. 1 Satz 2 wird die besondere Bedeutung der nachhaltigen Durchführung von Sportgroßveranstaltungen für den Freistaat Bayern in den Fokus gerückt. Die Nutzung und Modernisierung bestehender Sport- und Veranstaltungsstätten sollte vorrangig betrachtet werden, um Ressourcen effizient zu nutzen und die vorhandene Infrastruktur nachhaltig zu stärken. Nachhaltige Sportgroßveranstaltungen fördern nicht nur die wirtschaftliche Effizienz, sondern tragen auch zum Erhalt der sportlichen Vielfalt und gesellschaftlichen Akzeptanz bei. Sie können somit sowohl als Katalysatoren als auch als Motoren für eine zukunftsfähige Stadt- und Regionalentwicklung fungieren.

Art. 10 Abs. 2

In Art. 10 Abs. 2 wird das Ziel verankert, den Freistaat Bayern als weltoffenen Gastgeber von Sportgroßveranstaltungen in Bayern weiter zu etablieren und die Stellung als Standort für die Ausrichtung von Spitzensportevents zu festigen und auszubauen. Denn Sportgroßveranstaltungen rücken den Sport in den Fokus der Öffentlichkeit. Erfolge bei Sportgroßveranstaltungen – gerade vor „heimischer Kulisse“ – motivieren, sie spornen an und schaffen Vorbilder für den Nachwuchs. Gleichzeitig können Sportgroßveranstaltungen über Ebenen hinweg Unterstützungsleistungen anschieben, die der Gesellschaft zugutekommen. Und schließlich bieten Sportgroßveranstaltungen wie gerade auch Olympische und Paralympische Spiele die Chance, sich als gastfreundlich und weltoffen zu präsentieren.

Art. 11 Abs. 1

Aufgrund der großen Bedeutung für die Gesellschaft wird der organisierte Sport vom Freistaat Bayern finanziell unterstützt. Dies ist Grundlage dafür, dass Bewegung und Sport in sämtlichen Bereichen ihre positiven Wirkungen auf die Gesellschaft voll entfalten können. Um einen an den sportpolitischen Zielen des Bayerischen Sportgesetzes ausgerichteten effektiven Mitteleinsatz sicherzustellen, werden in Art. 11 Abs. 1 die wesentlichen Bereiche der staatlichen Bewegungs- und Sportförderung des organisierten Sports benannt.

Die nähere Ausgestaltung der staatlichen Förderung erfolgt durch Verwaltungsvorschrift.

Art. 11 Abs. 2

Dem organisierten Sport sollen durch die staatliche Förderung wirksame finanzielle Anreize gesetzt werden, damit dieser seiner gesellschaftlichen Verantwortung in Bezug auf Diskriminierungsfreiheit und gesellschaftliche Teilhabe, Integrität des Sports, Schutz vor sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt sowie ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit gerecht wird.

Art. 12

Die Erfassung des Bayerischen Landessportbeirats als ein maßgebliches Gremium für den Sport im Bayerischen Sportgesetz setzt das Anliegen, in einem Gesetz die im Sportkontext stehenden Bereiche ressort- und ebenenübergreifend zu fassen, konsequent um. Sein Themenspektrum umfasst alle Bereiche des Sports – Vereins- und Schulsport, Breiten- wie Spitzensport sowie Angebote für Menschen mit Behinderung.

Das bewährte Gremium des Landessportbeirats berät den Landtag, die Staatsregierung und alle mit Sportangelegenheiten befassten Stellen und Einrichtungen in grundsätzlichen Fragen des Sports. Der Landessportbeirat nimmt zu Anfragen Stellung oder erstellt Gutachten. Dabei liefert er dem Landtag, der Staatsregierung und den Staatsministerien kreative Vorschläge im Hinblick auf Verbesserungen, Mängelbeseitigung und innovative Maßnahmen für den Sport und fördert die allgemeine Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sports. Zur Verdeutlichung wird dem Landessportbeirat in Art. 12 Abs. 1 Satz 2 die Aufgabe zugewiesen, an der Weiterentwicklung der bayerischen Sportlandschaft aktiv mitzuwirken.

Zugleich wird der Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Bayern (BVS Bayern) in Art. 12 Abs. 2 Satz 3 als größter Sportverband für Menschen mit Behinderung im

Freistaat Bayern als Vertreter des Sports für Menschen mit Behinderung im Bayerischen Landessportbeirat namentlich benannt. Entsprechend der langjährigen bewährten und erfolgreichen Praxis wird der Arbeitskreis Sportwissenschaft und Sport der Universitäten in Bayern als Vertreter der Sportwissenschaft benannt. Zudem wird der Bayerischen Sportjugend im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. als größter Jugendorganisation innerhalb des Bayerischen Jugendrings und anerkanntem Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe für die gesamte sportliche Jugendarbeit das Recht eingeräumt, einen der beiden Vertreter des Bayerischen Jugendrings zu benennen. Die weiteren Anpassungen erfolgen aufgrund geänderter Bezeichnungen der einzelnen Verbände, Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Art. 13

Die auf der Grundlage des Bayerischen Sportgesetzes als sportpolitisches Gesamtkonzept zu erstellende Umsetzungsstrategie im staatlichen Bereich ermöglicht die flexible Anpassung an sich ändernde Rahmenbedingungen und Bedürfnisse, um aktuellen Herausforderungen besser gerecht zu werden. Die Entwicklung erfolgt im engen Austausch mit dem organisierten Sport und dem Bayerischen Landessportbeirat sowie unter Einbeziehung der Fachkompetenz gegebenenfalls weiterer betroffener Akteure und gewährleistet auf diese Weise die Praxistauglichkeit der strategischen Grundlagen.

Auf der Grundlage der Umsetzungsstrategie ergreifen die Ressorts in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und Stellen konkrete und zielgerichtete Maßnahmen.

Art. 14

Art. 14 stellt schon aus haushalterischen Gründen klar, dass aus den durch dieses Gesetz begründeten Förderungen, Angeboten, Begünstigungen oder sonstigen geschil-derten Maßnahmen der Förderung des Sports keine subjektiven Rechte oder Klagbar-keiten erwachsen. Davon ausgenommen ist nach Satz 2 der bereits bisher bestehende Anspruch der Mitglieder des Landessportsbeirats auf Erstattung von Reisekosten nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes.

Art. 15

Art. 15 stellt eine Übergangsvorschrift für die Mitglieder des Landessportbeirats dar. Bestehende Mitglieder bleiben damit bis zum Ende der Legislaturperiode oder bis zu ihrem vorzeitigen Ausscheiden im Amt. Im Falle einer erforderlichen Nachbesetzung wegen vorzeitigen Ausscheidens findet bereits die neue Gesetzesfassung im Hinblick auf das nachzubesetzende Mitglied Anwendung.

Art. 16

Die Vorschrift behandelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz über den Bayeri-schen Landessportbeirat in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 227-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 260 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird aufgehoben. Die in diesem Gesetz bestehenden Regelungen werden in Art. 12 BaySportG übernommen und zu-sammengefasst.



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Gesetz zum Schutz vor Drohnenüberflügen in Bayern

A) Problem

Im Umfeld von Unternehmen, die kritische Infrastruktur bereitstellen, aber auch andernorts im gesamten Staatsgebiet Bayerns sind vermehrt Drohnenüberflüge zu verzeichnen. Gemäß § 21h Abs. 3 Nr. 3 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) ist der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen über und innerhalb eines seitlichen Abstands von 100 Metern von der Begrenzung u. a. von Industrieanlagen sowie Anlagen der zentralen Energieversorgung und Verteilung grundsätzlich nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle oder der Betreiber der Einrichtungen zulässig. Ein Verstoß gegen dieses Zustimmungserfordernis oder ein in anderer Weise rechtlich unzulässiger Überflug begründet eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Dasselbe gilt, wenn in anderer Weise gegen Regelungen verstoßen wird, die bestimmen, wo Drohnen nicht oder nur unter besonderen Voraussetzungen betrieben werden dürfen, etwa im Umgriff von Flughäfen (§ 21h Abs. 3 Nr. 2 LuftVO) oder Flugplätzen (§ 21h Abs. 3 Nr. 1 LuftVO) oder Grundstücken, auf denen sich der Sitz von Verfassungsorganen, obersten oder oberen Bundes- oder Landesbehörden befindet (§ 21h Abs. 3 Nr. 4 LuftVO). Ungeachtet dessen können Gefahren für Rechtsgüter anderer auch bei eigentlich zulässigen Drohnenflügen entstehen, etwa wenn Drohnen abstürzen und dadurch Menschen zu verletzen und Gebäude oder andere Sachwerte zu beschädigen drohen.

B) Lösung

Der Bund hat auf der Grundlage seiner ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz für den Luftverkehr (Art. 73 Abs. 1 Nr. 6 des Grundgesetzes – GG) geregelt, wo Drohnen fliegen dürfen. Die Gesetzgebungskompetenz für das Polizei- und Sicherheitsrecht und damit für die Frage, wie auf eine Zuwiderhandlung oder eine Gefahrensituation reagiert werden kann, liegt hingegen – außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Bundespolizei – nach den Art. 30 und 70 GG bei den Ländern.

Es soll daher in Art. 29a des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) eine Befugnisnorm geschaffen werden, die der Polizei ermöglicht, Drohnen – in der Luft, zu Wasser und zu Land – auszuspiiren und sie, wenn von ihnen eine Gefahr oder eine drohende Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut ausgeht, unter Einsatz technischer Mittel bzw. als Ultima Ratio mit Gewalt unschädlich zu machen. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei Sichtung einer Drohne regelmäßig eine sofortige Entscheidung für oder gegen eine Entnahme getroffen werden muss, weil eine vorherige Androhung der Maßnahme ein Entweichen der Drohne und einen fremden Zugriff auf von dieser ggfs. bereits ausgespähte Inhalte ermöglichen würde. Ferner müssen das Bewaffnungsverbot für unbemannte Luftfahrzeuge in Art. 47 Abs. 4 PAG aufgehoben und die Regelungen in Art. 78 PAG punktuell angepasst werden.

Zugleich wird gesetzlich klargestellt, dass ein Schaden an der Drohne unbeachtlich ist. Bestehende Risiken für Rechtsgüter Dritter sind in Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes strikt zu minimieren.

C) Alternativen

Keine

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

D) Kosten

Dem Staat sowie den Kommunen entstehen durch die vorgesehene gesetzliche Anpassung keine Mehrkosten. Der Vollzug erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel bzw. bleibt künftigen Haushaltsaufstellungen vorbehalten.

Gesetzentwurf

Gesetz zum Schutz vor Drohnenüberflügen in Bayern

§ 1

Das Polizeiaufgabengesetz (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 29 wird folgender Art. 29a eingefügt:

„Art. 29a

Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Luftfahrtsysteme oder Fahrzeugsysteme

(1) ¹Zur Abwehr

1. einer Gefahr oder
2. einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut,

die von einem unbemannten Luftfahrtsystem oder einem unbemannten Fahrzeugsystem ausgeht, kann die Polizei unmittelbaren Zwang einschließlich technischer Mittel gegen das System, dessen Steuerungseinheit oder Steuerungsverbindung einsetzen, soweit die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ²Eine Androhung der Maßnahme kann unterbleiben, soweit sie geeignet wäre, die Erreichung des Ziels der Maßnahme zu beeinträchtigen oder Unbefugten Aufschluss über die eingesetzten technischen Mittel zu ermöglichen, oder wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr der Gefahr notwendig ist. ³Ein durch die Maßnahme drohender Schaden an dem unbemannten Luftfahrtsystem oder Fahrzeugsystem bleibt außer Betracht. ⁴Die Pflicht zur Wahrung der Sicherheit des bemannten Luftverkehrs bleibt unberührt.

(2) ¹Die Polizei kann für die Erkennung oder Bestätigung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Gefahren technische Mittel einsetzen. ²Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

2. Art. 47 Abs. 4 wird aufgehoben.

3. Art. 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 wird nach der Angabe „Luftfahrzeuge,“ die Angabe „technische Geräte,“ eingefügt.

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb-, Schuss- und sonstigen Waffen sowie Elektroimpulsgeräte.“

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „können auf Anordnung“ durch die Angabe „ , deren Bestandteile und Munition können vor der dienstlichen Zulassung mit Zustimmung“ ersetzt.

- c) In Abs. 5 Satz 1 wird nach der Angabe „Explosivmittel sind“ die Angabe „dienstlich zugelassene“ eingefügt.

4. Art. 100 wird wie folgt gefasst:

„Art. 100

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes und Art. 102 Abs. 1 der Verfassung), auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 des Grundgesetzes und Art. 112 Abs. 1 der Verfassung) sowie auf Freizügigkeit (Art. 11 des Grundgesetzes und Art. 109 der Verfassung) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) eingeschränkt werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeiner Teil**

Einrichtungen der kritischen Infrastruktur müssen wirksamer als bislang vor Drohnenüberflügen geschützt werden. Diese Überflüge zeichnen sich dadurch aus, dass ein Ausspähen und damit ein unwiederbringlicher Abfluss an schutzwürdigen Informationen binnen kurzer Zeit eintreten kann. Ein deutlicher Schaden ist daher auch dann bereits eingetreten, wenn eine Drohne ein Gelände nur kurzzeitig unerlaubt überfliegt, sich dann aber – etwa auf die Androhung einer polizeilichen Maßnahme hin – durch ein Steuerungsmanöver des Piloten oder selbstgesteuert entfernt.

Ein wirksamer Rechtsgüterschutz kann daher nur erreicht werden, wenn Drohnen ohne Androhung abgewehrt werden dürfen. Hierfür soll zugunsten der Polizei eine klare Befugnisnorm geschaffen werden. Ferner müssen unbemannte Luftfahrzeuge der Polizei, also Drohnen, künftig auch bewaffnet werden können, um Drohnen effektiv abwehren zu können.

B) Besonderer Teil**Zu § 1****Zu Nr. 1****Zu Art. 29a Abs. 1 PAG-E**

Der neu in das PAG eingefügte Art. 29a Abs. 1 regelt als Spezialvorschrift gegenüber der Generalklausel in Art. 11 PAG in Verbindung mit Art. 11a PAG die Befugnisse der Polizei im Hinblick auf unbemannte Luftfahrtsysteme und Fahrzeugsysteme (auch zu Lande oder zu Wasser). Die Vorschrift gibt dabei nicht vor, wo unbemannte Luftfahrtsysteme oder Fahrzeugsysteme eingesetzt werden dürfen. Dies ergibt sich aus dem jeweiligen Fachrecht, für unbemannte Luftfahrtsysteme insbesondere aus § 21h Abs. 3 LuftVO oder Art. 47 PAG. Gegenstand der Regelung ist vielmehr, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Mitteln die Polizei vorgehen darf, beispielsweise wenn eine Drohne unter Verstoß gegen geltendes Recht eingesetzt wird und damit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeben ist oder wenn im Zusammenhang mit dem Einsatz der Drohne eine drohende Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut besteht, dieser sich also nach Maßgabe des Art. 11a Abs. 1 PAG als Vorstadium für eine Gefährdung eines oder mehrerer der in Art. 11a Abs. 2 PAG genannten Schutzgüter darstellt.

Art. 29a Abs. 1 Satz 1 PAG-E gestattet der Polizei, unmittelbaren Zwang anzuwenden und beispielsweise durch geeignete Mittel (wie Störsender o. Ä.) auf ein unbemanntes Luftfahrtsystem oder Fahrzeugsystem einzuwirken, auch wenn dies mit dessen Beschädigung oder Zerstörung verbunden ist. Zur Abwehr können Techniken wie beispielsweise Jammer, Störsender, elektromagnetische Impulse, Laser oder Fangnetze

zum Einsatz kommen. Ferner wird das Bewaffnungsverbot für unbemannte Luftfahrzeuge in Art. 47 Abs. 4 PAG aufgehoben.

Das Erfordernis einer vorherigen Androhung wird aufgrund des spezifischen Gefährdungsprofils nach Art. 29a Abs. 1 Satz 2 PAG-E ausgeschlossen, weil der Schaden in aller Regel bereits eingetreten sein wird, wenn ein unbemanntes Luftfahrtsystem oder Fahrzeugsystem nach Androhung einer polizeilichen Maßnahme aus dem Zugriffsbereich abgewehrt wird. Die Regelungen der Art. 70 ff. PAG zur Anwendung von Zwang bleiben unberührt, soweit Art. 29a PAG keine speziellere Regelung trifft.

Das Risiko entsprechender Schäden ist situationsangepasst zu handhaben, etwa im Rahmen der Wahl des anzuwendenden Einsatzmittels sowie der Art seiner Anwendung.

Maßnahmen gegen die Person, die ein unbemanntes Luftfahrtsystem oder Fahrzeugsystem steuert, bleiben daneben nach Maßgabe der Art. 11 ff. PAG zulässig (etwa die Anweisung zur Unterbrechung des Betriebs nach Art. 11 PAG, die Feststellung der Identität nach Art. 13 PAG oder die Durchsuchung nach Art. 21 PAG).

Zu Art. 29a Abs. 2 PAG-E

Der vorgesehene Art. 29a Abs. 2 PAG-E regelt, dass die Polizei zur Erkennung und Bestätigung der in Art. 29a Abs. 1 Satz 1 PAG genannten Gefahren durch unbemannte Luftfahrtsysteme und Fahrzeugsysteme technische Mittel, beispielsweise Radar, Funk, Akustik oder Kamerasensoren, einsetzen kann.

Zu Nr. 2

Unbemannte Luftfahrtsysteme der Polizei, also Drohnen, sollen künftig auch bewaffnet werden können, um als Ultima Ratio andere Drohnen effektiv abwehren zu können. Dazu ist Art. 47 Abs. 4 PAG aufzuheben.

Zu Nr. 3

Die in Art. 78 Abs. 3 PAG getroffenen Regelungen über Hilfsmittel der körperlichen Gewalt (Abs. 3), Waffen (Abs. 4) und Explosivmittel (Abs. 5) werden punktuell angepasst und technikoffener als bislang formuliert, damit für eine Einwirkung auf Drohnen die notwendigen Handlungsoptionen zur Verfügung stehen.

Zu Nr. 4

Die Vorschrift trägt dem Zitiergebot nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung. Zur Vermeidung von Auslegungs- und Abgrenzungsfragen wird Art. 100 PAG dazu einheitlich neu gefasst.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Laura Weber, Gabriele Triebel, Mia Goller, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes

hier: Mittagsverpflegung an Grund- und Förderschulen: beitragsfrei, nachhaltig und gesund

A) Problem

Schule ist nicht nur Lernort, sondern auch ein Lebensort: Immer mehr Kinder verbringen einen großen Teil ihrer Zeit in schulischen Einrichtungen. Mit dem kommenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbildung und -betreuung für Grundschülerinnen und Grundschüler wird dies noch zunehmen. Damit kommt auch dem Schulessen eine immer größere Bedeutung zu.

Schulverpflegung muss einen Beitrag über die reine Versorgungsaufgabe hinaus leisten. Gutes Essen in der Schule trägt nicht nur dazu bei, dass Kinder fit durch den Schultag gehen, es prägt die Esskultur, die Wertschätzung für Lebensmittel und das Ernährungsverhalten. Diesem Anspruch wird das Essen an den Schulen nicht gerecht. Studien zeigen, dass Schulessen oft zu fett, süß oder salzig ist und zu selten gesunde Optionen wie Kartoffeln, Fisch, Salat, Obst und Gemüse bietet. Mangelnde Auswahl und fehlendes Mitspracherecht, aber auch unzeitgemäße Räumlichkeiten führen zu Unzufriedenheit bei den Schülerinnen und Schülern und geringer Akzeptanz. Die Folge: Eine nicht unerhebliche Menge, laut Thünen-Institut bis zu 25 %, der zubereiteten Speisen landen im Abfall.

Die Organisation der Mittagsverpflegung liegt bei Kommunen, Schulleitungen und Kooperationspartnern. Die Auswahl eines Essenslieferanten ist oft eine große Herausforderung, besonders bei eingeschränkter Küchenausstattung. Dazu kommt, dass die Finanzierung überwiegend durch von den Eltern getragene Essenspreise erfolgt. Das heißt: Für Schulen mit vielen Schülerinnen und Schülern aus sozioökonomisch schlechter gestellten Familien werden eher günstige Anbieter ausgewählt, während in wohlhabenderen Gegenden der Wunsch nach einem qualitativ hochwertigen Essen ausschlaggebend und der Preis eher nebensächlich ist. Der Geldbeutel der Eltern entscheidet so über die Qualität des Essens. Darüber hinaus schwanken die Preise auch je nach geografischer Lage: Schulessen in Oberbayern ist oft teurer als in Oberfranken (Quelle: Broschüre So schmeckt Schule!).

Dass die Verpflegung an den Grund- und Förderschulen mehr denn je eine staatliche Aufgabe sein muss, die mit Verve angegangen wird, zeigen auch die Zahlen und Fakten zum Essverhalten und zu ernährungsbedingten Krankheiten: Studien zeigen, dass Kinder zu wenig Obst, Gemüse und Vollkornprodukte essen, aber zu viel Fleisch und Süßigkeiten. Übergewicht und Essstörungen nehmen zu, besonders bei finanziell benachteiligten Kindern. Daher ist es wichtig, frühzeitig gesunde Ernährungsgewohnheiten zu fördern (Quelle: EsKiMo II – Die Ernährungsstudie als KiGGS-Modul, Robert Koch-Institut, 2020). Laut einer systematischen Analyse der Global Burden of Disease Study 2017 sind ungesunde Ernährungsgewohnheiten, einschließlich eines hohen Fleisch-

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

und Zuckerkonsums, weltweit für etwa 11 Mio. vorzeitige Todesfälle jährlich verantwortlich (Afshin u. a. 2019). Fehlernährung, insbesondere durch einen übermäßigen Konsum von Fleisch und zuckerhaltigen Lebensmitteln, ist ein zentraler Risikofaktor für zahlreiche gesundheitliche Beeinträchtigungen. Zudem muss mit weitreichenden Kosten, die durch eine ungesunde Ernährungsweise ausgelöst werden, gerechnet werden: Die externen Gesundheitskosten – also direkte und indirekte Folgekosten – infolge übermäßigen Fleischkonsums sowie eines unzureichenden Verzehrs von Vollkornprodukten und Hülsenfrüchten beliefen sich in Deutschland im Jahr 2022 auf insgesamt 50,38 Mrd. €. Davon entfielen 16,4 Mrd. € auf die gesundheitlichen Folgen des Konsums von rotem und verarbeitetem Fleisch. Zudem kann ein übermäßiger Zuckerkonsum neben Adipositas, Diabetes und Bluthochdruck auch zu Karies und Parodontose führen – Erkrankungen, die das Gesundheitssystem in Deutschland mit weiteren knapp 12 Mrd. € pro Jahr belasten. Diese Zahlen verdeutlichen das erhebliche wirtschaftliche Ausmaß ernährungsbedingter Gesundheitsbelastungen (Quelle: Richter, B., Schubecker, M., Aleksandrova, I. & Zerbawy, F. (2025). Die versteckten Kosten der Ernährung: Was kostet uns unsere Ernährung – für Gesundheit und Umwelt? Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (FÖS). Im Auftrag von Greenpeace e. V.).

Die Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Art. 3 Abs. 2 Nr. 9 und Art. 5 Abs. 4 hinsichtlich eines entgeltfreien Schulessens bedarf eines finanziellen Ausgleichs der Aufgabenträger. Private Träger erhalten einen direkten Zuschuss aus dem Staatshaushalt nach dem Schulfinanzierungsgesetz, kommunale Träger entsprechende Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich.

B) Lösung

Der Bürgerrat „Ernährung im Wandel“ sieht kostenfreies und gesundes Mittagessen als Schlüssel für Bildungschancen und Gesundheit und hat deshalb empfohlen, bundesweit kostenfreies und gesundes Mittagessen an Kitas und Schulen bereitzustellen. Bis dies auf Bundesebene umgesetzt ist, muss der Freistaat Bayern seiner Verantwortung nachkommen.

Gute und nachhaltige Schulverpflegung muss selbstverständlicher Bestandteil des Lebensraums Schule, insbesondere im Ganzttag, werden. Essen ist dabei weit mehr als reine Nahrungsaufnahme: Es ist ein pädagogisches Angebot, das die Kinder nicht nur satt, sondern auch schlau macht. Das gemeinsame Mittagessen soll zum Bildungsangebot werden. Eine reine Anpassung des Speiseplans genügt nicht – Neuerungen müssen aktiv vermittelt werden. Durch gezielte Kommunikation, ansprechendes Storytelling und attraktive Essensräume lässt sich die Akzeptanz für bioregionale Gerichte steigern – gerade bei Kindern und Jugendlichen (vgl. Studie der Uni Hohenheim: BioregioKantine: Societal Transition and Agriculture). Die Kinder sollen daher aktiv bei der Auswahl der Speisen über die Vorbereitung und Zubereitung des gemeinsamen Essens mitwirken. So erwerben sie frühzeitig hauswirtschaftliche Kompetenzen, erfahren altersgerecht, welche Lebensmittel gesund sind, welche Nährstoffe sie liefern und wie eine ausgewogene Ernährung aussieht, und stärken zugleich ihre sozialen Fähigkeiten im Miteinander.

Die erworbenen Ernährungsmuster behalten Kinder oft ein Leben lang. Besonders in schulischen Ganztagsangeboten bietet sich daher die Chance, sie nachhaltig zu einem gesundheitsfördernden Lebensstil zu befähigen. Um unnötiger Lebensmittelverschwendung vorzubeugen und den Kindern den Wert jeder Mahlzeit bewusst zu machen, werden sie zudem in die Gestaltung der Mensa-Räumlichkeiten einbezogen. Die Essensausgabe wird so gestaltet, dass die Kinder die Möglichkeit haben, sich Essen nachzuholen. Auf diese Weise lernen sie ihre Portionsgrößen einzuschätzen und Lebensmittelabfälle werden reduziert. Beim Besuch außerschulischer Lernorte, bei Tischgesprächen mit pädagogischen Fachkräften und durch interaktive Lernmodule erfahren die

Schülerinnen und Schüler, wie Anbau und Verarbeitung von Lebensmitteln unsere Umwelt beeinflussen und wie bewusste Essentscheidungen im Alltag gelingen.

In einem ersten Schritt werden die bestehenden Zuständigkeiten und die Finanzierung der Mittagsverpflegung für die Schülerinnen und Schüler im Ganztags an den Grundschulen und Förderschulen bzw. -zentren neu geregelt. Ziel ist, dass alle Grund- und Förderschülerinnen und -schüler, die den Ganztags besuchen in Bayern, unabhängig von der Finanzstärke ihrer Kommune oder vom Einkommen der Eltern, eine gesunde, nachhaltige und qualitativ hochwertige Mahlzeit bekommen. Damit werden gleichwertige Lebensverhältnisse, wie es in Art. 3 der Bayerischen Verfassung niedergeschrieben ist, gesichert und gefördert.

Dazu braucht es einen Paradigmenwechsel:

Qualitativ hochwertiges Essen, das gut schmeckt und auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen eingeht, muss neuer Standard werden für die Schulverpflegung an den Grund- und Förderschulen. Als Mindeststandard soll die Verpflegung an den DGE-Qualitätsstandards ausgerichtet sein. Der Einsatz von mindestens 50 % ökologisch produzierten Lebensmitteln, davon 30 % bioregional erzeugt, soll dauerhaft finanziell gefördert werden.

Künftig sollen nicht mehr die Eltern für den Essenspreis aufkommen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Freistaat Bayern die Kosten bis zu einem gesetzlich geregelten und zweijährlich an veränderte Preisstrukturen anzupassenden Betrag pro Kind übernimmt, sofern das Mittagessen den in diesem Gesetz definierten Qualitätsstandards entspricht. Beratung und Begleitung u. a. bei Anpassungen der Küchen, beim Personal oder den Speiseplänen, sowie Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle sollen im Rahmen der bestehenden Strukturen erfolgen.

Mit verbindlichen Lebensmittelstandards für die Schulverpflegung wird auch die Entwicklung regionaler Verarbeitungs-, Vermarktungs- und Belieferungsstrukturen vorangebracht und durch einen vorgeschriebenen Einsatz von Bio-Lebensmitteln die ökologische Landwirtschaft gestärkt, indem im schulischen Segment ein gesicherter Absatzmarkt geschaffen wird.

Im Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) wird ein neuer Art. 10d eingefügt, der den Anspruch der kommunalen Aufgabenträger auf finanziellen Ausgleich für das entgeltfreie Schulessen definiert. Die jährliche Ausgleichssumme ist im Rahmen der jährlichen Verhandlungen mit den kommunalen Spitzenverbänden nach Art. 23 BayFAG in dem jährlichen Gesetzentwurf zur Änderung des BayFAG festzulegen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Das Gesetz wirkt sich direkt auf den Staatshaushalt aus. Im Doppelhaushalt 2025/26 werden entsprechende Mittel veranschlagt, die zuvor in einem Wertermittlungsverfahren berechnet wurden.

Verschiedenes ist hierbei zu beachten:

Preis und Qualität des Essens hängen zusammen. Deshalb werden sich die in diesem Gesetz verbindlich festgelegten Qualitätskriterien auf den Essenspreis auswirken und den aktuellen Durchschnittspreis für ein Schulessen in Deutschland von 3,43 € (Quelle: Studie zu Kosten- und Preisstrukturen in der Schulverpflegung/KuPS-Studie) übertreffen. Aus der Studie zu Kosten- und Preisstrukturen in der Schulverpflegung (KuPS-Studie) geht hervor, dass der kalkulatorische Preis für eine Mittagsmahlzeit nach

DGE-Qualitätsstandard mit einem Bio-Anteil von 100 % für eine Mahlzeit bei Eigenbewirtschaftung und Mischküche (Primarstufe, 200 Mahlzeiten pro Tag) bei 6,59 € liegt (ohne Investitionskosten für Gebäude und Ausstattung zur Herstellung einer ansprechenden Essumgebung). Praxisbezogene Erfahrungswerte aus zahlreichen Kommunen legen nahe, dass ein Betrag von 5,00 € pro Mittagessen als realistisch anzusehen ist, wenn ein Bio-Anteil von 50 %, davon 30 % bioregional, zugrunde gelegt wird.

Die Ausgaben für ein ausgewogenes Mittagessen sind überdies abhängig von den jeweiligen Rahmenbedingungen. Je nach geografischer Lage der Schule in Bayern und dem jeweiligen Speiseplan schwanken die Preise. Ebenso spielen Verpflegungssystem (Frischkochküchen, Cook & Chill, Tiefkühlsystem, Warmverpflegung) und Verpflegungssituation (z.B. Einzelküchen, Zentralküchen, Verteilerküchen etc.) vor Ort eine Rolle. Auch die Anzahl der Schülerinnen und Schüler und die Anzahl der Essen ist entscheidend.

Derzeit bleiben 188 650 Grundschülerinnen und Grundschüler und 14 174 Förderschülerinnen und Förderschüler in Bayern über Mittag in der Schule. In den Grundschulen besuchen 31 776 ein gebundenes Ganztagsangebot, 70 357 ein offenes Ganztagsangebot, 42 434 sind in der Mittagsbetreuung und 44 083 in der verlängerten Mittagsbetreuung. In den Förderzentren besuchen 6 776 Schülerinnen und Schüler ein gebundenes Ganztagsangebot, 7 131 ein offenes Ganztagsangebot, 233 sind in der Mittagsbetreuung und 34 in der verlängerten Mittagsbetreuung. Maximal werden die Kinder an fünf Tagen in ca. 38 Schulwochen an der Schule zu Mittag essen.

Beispielrechnung:

Wenn 202 824 Kinder über Mittag in der Schule bleiben und an 190 Tagen (5 Tage pro Woche in 38 Schulwochen) ein gemeinsames und gesundes Mittagessen angeboten bekommen, würde dies bei einem Essenspreis von 5,00 € zu Kosten von 192 682 800 € für ein ganzes Schuljahr führen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG)

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 10. April 2025 (GVBl. S. 125) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 8 wird die Angabe „ . “ am Ende durch die Angabe „ , “ ersetzt.
- b) Folgende Nr. 9 wird angefügt:

„9. die Mittagsverpflegung der Grund- und Förderschülerinnen und -schüler (nach Art. 6 Abs. 4 und Art. 31 Abs. 3 BayEUG); die Mittagsverpflegung erfüllt die DGE-Qualitätsstandards für die Verpflegung in Schulen und zur Herstellung der Mittagsverpflegung mit dem Ziel, 50% Bio-Wareneinsatz (davon 30 % BioRegio) zu erreichen, werden Produkte aus biologischer Landwirtschaft nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Produkte mit dem Bayerischen Bio-Siegel verwendet.“

2. Dem Art. 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die Kosten für die notwendige Mittagsverpflegung der Grund- und Förderschülerinnen und -schüler werden pro Mittagessen bis zu einem Betrag von 5,00 € ersetzt. ²Dieser Betrag wird zweijährlich überprüft und gegebenenfalls an veränderte Preisstrukturen angepasst.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes

Nach Art. 10c des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 105) geändert worden ist, wird folgender Art. 10d eingefügt:

„Art. 10d

Mittagsverpflegung an Schulen

(1) Der Staat gewährt Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuweisungen zu den Kosten der Schulverpflegung der Schülerinnen und Schüler an Grundschulen sowie an Förderschulen und -zentren (Art. 3 Abs. 2 Nr. 9 und Art. 5 Abs. 3 BaySchFG).

(2) ¹Bei der Bemessung der pauschalen Zuweisungen nach Art. 1 sind die Belastungen der Aufgabenträger in voller Höhe zu berücksichtigen. ²Die Zuweisungen werden so festgesetzt, dass ihre Gesamtsumme dem im Staatshaushalt hierfür bereitgestellten Betrag entspricht.“

§ 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung:**Zu § 1**

Art. 3 Abs. 2 BaySchFG beschreibt, was neben dem Personalaufwand zum Schulaufwand gehört:

1. die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage und der Räume für Schulen für Kranke in Kliniken einschließlich der Sportstätten, Erholungsflächen und, soweit erforderlich, Hausmeisterwohnungen,
2. die Lehrmittel, die Lernmittel, soweit für sie nach Art. 21 Lernmittelfreiheit gewährt wird, Büchereien, Zeitschriften und Urheberrechtsvergütungen,
3. die fachpraktische Ausbildung im Rahmen des Unterrichts (Art. 50 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG),
4. Schulveranstaltungen,
5. Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens,
6. Geschäftsbedürfnisse der Schule,
7. Schülerheime für berufliche Schulen – bei Berufsschulen einschließlich der Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung –, soweit sie für den Schulbetrieb erforderlich sind,
8. die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler auf Unterrichtswegen.

Eine gesunde, nachhaltige und schmackhafte Mittagsverpflegung für die Grund- und Förderschülerinnen und -schüler, die über Mittag in der Schule bleiben, gehört neben diesen Punkten ebenso zum Schulaufwand und ist damit ein wichtiger Bestandteil des Schulbetriebes und des Unterrichtes. Die Aufzählung in Art. 3 Abs. 2 BaySchFG wird deshalb um Nr. 9. ergänzt.

Art. 5 BaySchFG beschreibt die Finanzhilfen, die der Staat den Kommunen gewährt:

1. Der Staat gewährt zu kommunalen Schulbaumaßnahmen Finanzhilfen nach Maßgabe
2. des Finanzausgleichsgesetzes; bei beruflichen Schulen erstrecken sich die Finanzhilfen auch auf die erstmalige Einrichtung, soweit sie der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung der Schülerinnen und Schüler unmittelbar dient und schulaufsichtlich genehmigt ist.
3. Der Staat gewährt den Gemeinden, Schulverbänden, Landkreisen und Bezirken Finanzhilfen nach Maßgabe des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes zu der notwendigen Beförderung der Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Mittelschulen und an Förderschulen auf dem Schulweg.

Alle Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf Ernährungs-, Verbraucher- und Gesundheitsbildung. Schule muss deshalb ein Lernort für gesundheitsfördernde Ernährung sein. Das Mittagessen in der Schule muss als Bildungs- und Erziehungsauftrag verstanden und gehandhabt werden und somit auch beitragsfrei sein.

Deshalb soll in einem ersten Schritt die Mittagsverpflegung der Grundschülerinnen und Grundschüler sowie der Förderschülerinnen und Förderschüler im Ganztags als staatliche Leistung umgesetzt werden.

Infolgedessen wird dem Art. 5 ein neuer Abs. 3 hinzugefügt, der den Kommunen einen Fördersatz von bis zu 5,00 € pro Mittagessen des notwendigen Aufwandes gewährleistet. Dieser Betrag muss zweijährlich überprüft und bei Bedarf an Preissteigerungen angepasst werden.

Ein gemeinsames Mittagessen als Bildungsangebot und eine gute Schulverpflegung sollen ganz selbstverständlich zu einem schulischen Ganztagsangebot gehören. Kinder sollen bewusst essen (und trinken) und sich mit Fragen einer gesunden und nachhaltigen Ernährung auseinandersetzen. Die Lebensmittelauswahl sollte vielfältig sein, damit die Schülerinnen und Schüler verschiedene Lebensmittel, Geschmacksrichtungen und Zubereitungsarten der Saison und Regionen kennenlernen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Lebensmittel so weit wie möglich verwendet werden und möglichst keine Abfälle entstehen. Schülerinnen und Schüler sollten selbst bei der Essensauswahl beteiligt und bei der Zubereitung miteinbezogen werden. So lernen sie, wie Lebensmittel verarbeitet werden und was davon alles essbar ist. Die Mensa sollte ein Ort sein, an dem die Schülerinnen und Schüler, aber auch Lehrkräfte das Mittagessen gemeinsam einnehmen. Sie ist im besten Falle zugleich Treffpunkt und Kommunikationszentrum, ein Ort des informellen Lernens und Teil der Schulkultur.

In Finnland und in Schweden, wo bereits 1943 bzw. in den 1970er-Jahren beitragsfreie Mahlzeiten in Schulen eingeführt wurden, finden sich im Durchschnitt deutlich höhere Teilnahmeraten als in Deutschland. Ferner zeigen Studien aus Großbritannien und den USA, dass die Einführung von beitragsfreien Mahlzeiten für alle Schülerinnen und Schüler zu einer signifikant höheren Teilnahmerate führte (z. B. Schwartz & Rothbart 2017, Turner et al. 2019). Geht der kostenfreie Zugang der Schülerinnen und Schüler gleichzeitig mit einem qualitativ hochwertigen Essensangebot einher, zeigen Studien aus Schweden und Norwegen, dass Kinder und Jugendliche aus ärmeren Haushalten immens von einer qualitätsgesicherten Schulverpflegung profitieren (Alex-Petersen et al. 2017; Schwartz & Rothbart 2017). So lässt sich durch hochwertige kostenlose Mittagsverpflegung der soziale Zusammenhalt fördern.

Zu § 2

Durch die Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes wird die Rechtsgrundlage zur Erstattung der Kosten an die kommunale Ebene geschaffen.



Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - EU-Bevorratungsstrategie: Stärkung der materiellen Krisenvorsorge der EU

COM(2025) 528 final

BR-Drs. 345/25

Verfahren gemäß § 83c BayLTGescho

1. Der Ausschuss hat in seiner 32. Sitzung am 7. Oktober 2025 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Stellungnahme des Landtags zur Mitteilung erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, die Mitteilung zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport zu überweisen (§ 83c Abs. 1 BayLTGescho).

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Mitteilung](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Ziel der EU-Bevorratungsstrategie ist die Verfolgung eines umfassenden Ansatzes zur Krisenvorsorge. Die EU-Bevorratungsstrategie verfolgt einen gefahrenübergreifenden Ansatz, der alle natürlichen und menschlichen Risiken abdeckt, um Versorgungssicherheit auch in Konfliktfällen und bei Kettenreaktionen zu gewährleisten. Sie soll koordinierte öffentliche und private Reserven fördern, um die Verfügbarkeit kritischer Güter unter allen Umständen sicherzustellen. Angestrebt wird ein Wandel vom reaktiven Krisenmanagement hin zu einem proaktiven, flexiblen und integrierten Vorsorgeansatz. In dieser Strategie werden sieben Schlüsselbereiche für Maßnahmen der EU festgelegt:

- Verbesserung der Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und mit der EU;
- Vorausschau, Antizipation und strategische Planung;
- Schließung von Lücken durch strategische Bevorratung der EU;
- Verbesserung einer robusten und interoperablen Verkehrs- und Logistikinfrastruktur;
- Verbesserung der zivil-militärischen Zusammenarbeit;
- Förderung der öffentlich-privaten Zusammenarbeit;
- Förderung der Zusammenarbeit im auswärtigen Handeln und bei internationalen Partnerschaften.



Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Sport, Jugend

Eine strategische Vision für den Sport in Europa: Stärkung des europäischen Sportmodells

15.09.2025 - 08.12.2025

Verfahren gemäß § 83d BayLTGescho

1. Der Ausschuss hat in seiner 32. Sitzung am 7. Oktober 2025 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, das Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport zu überweisen (§ 83d Abs. 1 BayLTGescho).

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Konsultation](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Die Konsultation soll eine Mitteilung der Europäischen Kommission vorbereiten, die die Rolle des Sports als öffentliches Gut in Europa hervorhebt. Besonderes Augenmerk liegt auf seinen positiven Effekten für öffentliche Gesundheit, Bildung, soziale Eingliederung, europäische Einheit und wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit. Die Vision ist darauf ausgerichtet, Herausforderungen wie Integrität, Inklusion und Chancengleichheit im europäischen Sportmodell zu adressieren sowie gemeinschaftsbasierte Sportvereine und lokale Initiativen zu stärken. Die Europäische Kommission übernimmt dabei eine koordinierende und unterstützende Rolle, respektiert jedoch das Subsidiaritätsprinzip; die Hauptkompetenz bleibt bei den Mitgliedstaaten, die EU fördert und ergänzt lediglich koordinierende Maßnahmen.



Antrag

der Abgeordneten **Arif Taşdelen, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Christiane Feichtmeier, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

Förderung des Vereinssports in Bayern soll olympiareif werden! – Bericht über Möglichkeiten einer verbesserten und effektiveren Förderung der Sportvereine

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest:

- Die bayerischen Sportvereine erleben einen beispiellosen Aufschwung mit aktuell 4,9 Mio. Mitgliedschaften in rund 11 500 Vereinen und über 100 000 Neuanmeldungen seit Jahresbeginn – ein Wachstum, das in nur acht Monaten erreicht wurde.
- Sportvereine sind der Motor unserer Gesellschaft und bringen Menschen aus allen Schichten und jeglicher Herkunft zusammen, wodurch sie aktiv zur Integration und Inklusion beitragen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken.
- Der organisierte Sport leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Gesundheitsprävention und fördert die körperliche und psychische Gesundheit aller Altersgruppen – von Kindern bis zu Seniorinnen und Senioren.
- Sportvereine schaffen eine breite Basis für Spitzenleistungen und tragen zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit des bayerischen und deutschen Sports bei, was insbesondere im Hinblick auf die Olympiabewerbung Münchens von großer Bedeutung ist.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag noch in diesem Jahr einen Bericht über die Möglichkeiten einer verbesserten und effektiveren Förderung der Sportvereine in Bayern vorzulegen, der insbesondere folgende Aspekte umfasst:

- Optimierung der Förderung aus dem bayerischen Staatshaushalt mit einer aussagekräftigen Darstellung der aktuellen Mittel zur Förderung des Sportwesens (Vereinspauschale, Breiten- und Nachwuchsleistungssport, vereinseigener Sportstättenbau) und Vorschlägen für eine bedarfsgerechte Aufstockung.
- Nutzung des investiven Sondervermögens des Bundes zur Sanierung und Modernisierung von Sportstätten und Schwimmbädern sowie Maßnahmen zur schnellen und unbürokratischen Mittelverteilung an Kommunen und Vereine.
- Stärkung des Ehrenamtes durch konkrete Maßnahmen zur Gewinnung, Qualifizierung und langfristigen Bindung von Übungsleitern, Trainern und ehrenamtlichen Funktionären.

Die Staatsregierung wird weiterhin aufgefordert,

- den vom Ministerrat am 29. Juli 2025 gebilligten Entwurf für ein Bayerisches Sportgesetz zügig dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen,

- bereits in ihrem Entwurf für den Haushaltsplan 2026/2027 eine verbesserte Förderung des Vereinssports vorzusehen, die dem gewachsenen Bedarf und der überragenden gesellschaftlichen Bedeutung der Sportvereine Rechnung trägt.

Begründung:

In der Pressemitteilung des Bayerischen Landes-Sportverbands (BLSV) vom 18. August 2025 ist zu lesen: „Nie sind die Mitgliederzahlen in den Sportvereinen rasanter gewachsen. Über 100 000 Mitgliedschaften mehr in nur acht Monaten.“ und weiter „Die bayerischen Sportvereine sind so aktiv und attraktiv wie noch nie. Gerade wurde der neue Höchstwert von 4,9 Mio. Mitgliedschaften in rund 11 500 Sportvereinen gezählt. Die Themen Gesundheit und Prävention aber auch Olympia und Bayerisches Sportgesetz halten den Run auf die Sportvereine unaufhaltsam am Laufen.“

Der Vereinssport in Bayern befindet sich also auf einem historischen Höhenflug. In einer Zeit zunehmender gesellschaftlicher Fragmentierung fungieren die 11 500 bayerischen Sportvereine als lebendige Begegnungsstätten. Sie durchbrechen soziale Barrieren und bringen Menschen unterschiedlichster Herkunft, verschiedener Altersgruppen und sozialer Schichten zusammen. Wie Jörg Ammon, Präsident des Bayerischen Landes-Sportverbands, treffend formuliert: „Die Sportvereine sind der Motor unserer Gesellschaft. Sie bringen Menschen aus allen Schichten und jeglicher Herkunft zusammen und tragen so aktiv zur Integration aber auch Inklusion bei.“ Die gesundheitsfördernde Wirkung des Vereinssports ist wissenschaftlich unbestritten. Besonders bemerkenswert ist, dass sowohl Kinder zwischen 5 und 12 Jahren als auch Erwachsene ab 40 Jahren die Spitzenplätze bei den Neuanmeldungen belegen. Dies verdeutlicht, dass Sportvereine allen Altersgruppen zugutekommen – von der frühkindlichen Bewegungsförderung bis zur Gesundheitsprävention im Erwachsenenalter.

Der Vereinssport lebt dabei vom ehrenamtlichen Engagement hunderttausender Bürgerinnen und Bürger. Übungsleiter, Trainer, Funktionäre und Helfer ermöglichen erst das vielfältige Sportangebot in Bayern.

Der beispiellose Mitgliederzuwachs bringt jedoch auch Herausforderungen mit sich. Die bestehende Infrastruktur stößt vielerorts an ihre Grenzen. Sportstätten und Schwimmbäder benötigen dringend Sanierung und Modernisierung, um dem „Ansturm der Sportbegeisterten Herr zu werden“, wie es Präsident Ammon formuliert. Gleichzeitig besteht ein erheblicher Bedarf an qualifizierten Übungsleitern und Trainern, um das gewachsene Sportangebot aufrechterhalten und ausbauen zu können.

Das von der Bundesregierung bereitgestellte milliardenschwere Sondervermögen bietet auch eine historische Chance für Investitionen in die Sportinfrastruktur. Parallel dazu muss auch die bayerische Sportförderung den gewachsenen Anforderungen angepasst werden. Das vom Ministerrat beschlossene Bayerische Sportgesetz beschreibt Bayerns Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann so: „Freistaat bündelt erstmals Aktivitäten und Strukturen des Sports in einem Gesetz – Nachhaltige Etablierung einer aktiven, sporttreibenden und leistungsbereiten Gesellschaft.“ Es sollte dem Landtag zügig zugeleitet werden. Insgesamt steht Bayern vor der Chance, seine Sportförderung „olympiareif“ zu gestalten.



Antrag

der Abgeordneten **Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier** und **Fraktion (AfD)**

Behördengänge für „Offliner“ auch in Zukunft analog ermöglichen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert zu prüfen, inwieweit der Freistaat sicherstellen kann, dass in jedem Kreisverwaltungsreferat sowie in allen Gemeinden öffentlich zugängliche Computer bereitgestellt werden, an denen Service-Mitarbeiter vor Ort Bürger sowie Unternehmen aktiv bei der Nutzung digitaler Verwaltungsangebote unterstützen, und dies, soweit die kommunale Selbstverwaltungskompetenz dadurch nicht beeinträchtigt wird, gesetzlich zu verankern.

Die Staatsregierung wird ferner aufgefordert, das Recht auf analoge Antragsstellungen bei Verwaltungsdienstleistungen sowie auf Barzahlung von Verwaltungsgebühren für alle Bürger und Unternehmen gesetzlich zu garantieren und deren Durchführung über die genannten Anlaufstellen sicherzustellen.

Begründung:

Der Staatsminister für Digitales Dr. Fabian Mehring hat im Rahmen des „Digital-Dialogs“ der Staatsregierung betont, dass die Politik beim Ausbau der digitalen Verwaltung mehr Entschlossenheit zeigen müsse. Er forderte, dass bis zum Jahr 2030 sämtliche analogen Verwaltungsverfahren abgeschafft werden sollen. Langfristig soll es neben den digitalen Angeboten keine Papieranträge in den Behörden mehr geben (BR, 2025).

Vor diesem Hintergrund ist hervorzuheben, dass derzeit rund 2,8 Millionen Menschen in Deutschland im Alter zwischen 16 und 74 Jahren, das entspricht etwa 4 Prozent der Gesamtbevölkerung, das Internet noch nie genutzt haben (Destatis, 2025).

Um sicherzustellen, dass auch Menschen ohne eigene digitale Ausstattung oder technisches Wissen gleichberechtigt am digitalen Staat teilhaben können, sollen öffentlich zugängliche Computerarbeitsplätze mit fachkundiger Unterstützung geschaffen werden.

Der Sozialverband VdK Bayern weist darauf hin, dass die Digitalisierung nur gelingen kann, wenn alle Bevölkerungsgruppen mitgenommen werden, insbesondere ältere, behinderte und sozial benachteiligte Menschen. Diese benötigen weiterhin analoge Alternativen, um nicht von der Verwaltungspraxis ausgeschlossen zu werden (BR, 2025).

Ein hybrides Modell aus digitalen Angeboten, persönlicher Unterstützung und der Möglichkeit zur Barzahlung vereint Effizienz, soziale Teilhabe und Vertrauen in den Staat.

Die hierfür notwendigen Mehrausgaben des Freistaates können durch Einsparungen in Höhe von rund 3,5 Mrd. Euro pro Jahr gedeckt werden, insbesondere durch den Wegfall von Ausgaben in den Bereichen Energiewende, Klimaschutz, Asyl und Entwicklungshilfe.



Antrag

der Abgeordneten **Alfred Grob, Holger Dremel, Bernhard Seidenath, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel, Dr. Andrea Behr, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Thorsten Freudenberger, Josef Heisl, Thomas Holz, Stefan Meyer, Martin Mittag, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Martin Stock, Carolina Trautner CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Heinisch, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Wissenschaftliche Untersuchung zur Bedarfsfeststellung einer Randzeitenausweitung an ausgewählten Rettungstransporthubschrauber-Standorten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag im Anschluss an den Abschluss des wissenschaftlichen Gutachtens zur Bedarfsfeststellung einer Randzeitenausweitung an ausgewählten Rettungstransporthubschrauber-Standorten und im Anschluss der dazugehörigen Abstimmungen mit den Kostenträgern über das weitere Vorgehen schriftlich zu berichten.

Begründung:

Mit 15 Luftrettungsstandorten (11 Rettungstransporthubschrauber (RTH) und 4 Intensivtransporthubschrauber (ITH)) verfügt Bayern über so viele Rettungshubschrauber wie kein anderes Bundesland und hat damit bundesweit eine Vorreiterrolle inne. Aktuell werden die ITH München, Nürnberg und Regensburg bereits rund um die Uhr betrieben, womit in den Ballungszentren ganzjährig auch bei Dunkelheit Luftrettungsmittel zur Verfügung stehen.

Um einem veränderten Freizeitverhalten und dem damit in den Freizeitregionen gestiegenen Einsatzgeschehen in den Tagesrandzeiten einerseits, aber auch eine Stärkung der luftrettungsdienstlichen Vorhaltung in ländlichen Regionen im Allgemeinen Rechnung zu tragen, bedarf es einer Ausdehnung der RTH-Betriebszeiten in die Tagesrandzeiten.

Dem kommt umso mehr Bedeutung zu, als dass sich die RTH-Ausstattung in den letzten Jahren enorm weiterentwickelt hat und ein RTH-Betrieb bei Dunkelheit technisch heute sicherer möglich ist. Zu einer bedarfsgerechten Festlegung der Betriebszeiten an den einzelnen RTH-Standorten hat der Landtag als Haushaltsgesetzgeber Mittel für eine bayernweite wissenschaftlich fundierte Untersuchung zur Verfügung gestellt. Die mit diesen Mitteln finanzierte wissenschaftliche Untersuchung (Randzeitenausweitung)

ist bundesweit einmalig, womit Bayern seine bisherige Vorreiterrolle weiter unterstreichen wird. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat diese Untersuchung bei dem Institut für Notfallmedizin und Medizinmanagement am Klinikum der Universität München beauftragt.

Gleichzeitig ist die Luftrettung in besonderem Maße kostenintensiv. Der Rettungsdienst und damit auch die Luftrettung werden größtenteils von den Sozialversicherungsträgern finanziert. Aus diesem Grund müssen die Sozialversicherungsträger vor Veränderungen der Versorgungsstruktur, wozu auch eine Ausdehnung in die Tagesrandzeiten gehört, gem. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG) angehört werden. Bei der Festlegung der Versorgungsstruktur sind auch aus diesem Grund die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Vor diesem Hintergrund wird die Staatsregierung aufgefordert, im Anschluss an den Abschluss des Gutachtens und die dazugehörigen Abstimmungen mit den Kostenträgern über die Ergebnisse des Gutachtens und das weitere Vorgehen schriftlich zu berichten.



Antrag

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Richard Graupner, Florian Köhler** und **Fraktion (AfD)**

Verkehrsbehinderungen und Polizeieinsätze im Zusammenhang mit Hochzeitskorsos in Bayern seit 2019

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im zuständigen Ausschuss darüber zu berichten:

1. Wie viele Hochzeitskorsos, die Verkehrsbehinderungen wie Autobahnblockaden oder Schrittgeschwindigkeit auf Schnellstraßen verursacht haben, wurden seit 2019 von den Polizeipräsidien in Bayern registriert?
2. Welche Staatsangehörigkeiten und welchen kulturellen Hintergrund hatten die beteiligten Personen?
3. Welche Kosten entstanden dem Freistaat durch Polizeieinsätze im Zusammenhang mit Hochzeitskorsos seit 2019, und in wie vielen Fällen mussten die Verursacher für diese Kosten aufkommen?
4. Welche Verstöße gegen das Waffengesetz, insbesondere durch Schreckschusswaffen, wurden bei Hochzeitskorsos festgestellt, und wie viele Waffen wurden beschlagnahmt?
5. Wie viele Fahrzeuge und Personen wurden seit 2019 im Zusammenhang mit solchen Korsos überprüft, und welche Widerstandshandlungen wurden polizeilich registriert und wie behandelt?

Begründung:

In den vergangenen Jahren häuften sich im ganzen Freistaat Berichte über Hochzeitskorsos, die durch rücksichtsloses Verhalten den Verkehr erheblich beeinträchtigen. Autobahnblockaden, das Fahren von Schrittgeschwindigkeit auf Schnellstraßen und auch der Einsatz von Waffen sind immer wieder vorgekommen.

Von einem aktuellen Vorfall auf der A95 zwischen München und Starnberg am 23. Juli 2025 berichtete der Münchner Merkur: Eine Hochzeitsgesellschaft blockierte beide Fahrspuren, bremste den Verkehr auf 50 bis 60 km/h ab und verursachte einen Stau von zwei bis drei Kilometern. Ein Teilnehmer hielt eine marokkanische Fahne aus dem Fahrzeug, während von einem weiteren Auto aus die Aktion gefilmt wurde. Die Polizei leitete ein Strafverfahren wegen Nötigung ein und stellte den Führerschein eines 24-jährigen spanischen Staatsbürgers sicher.

Laut der Süddeutschen Zeitung lösten am 19. Oktober 2024 zwei Hochzeitsgäste in Ingolstadt einen Polizeieinsatz aus, nachdem Zeugen Schüsse aus einem fahrenden Auto meldeten. Die Polizei stoppte den Korso mit fünf Streifenwagen, da die Waffen zunächst für echt gehalten wurden. Nach Feststellung der Personalien wurden die Personen entlassen, es wurde jedoch wegen einer Ordnungswidrigkeit ermittelt.

Ein ähnlicher Vorfall ereignete sich laut n-tv am 7. Juni 2022 in Bayreuth, wo ein Teilnehmer eines Hochzeitskorsos mit einer Schreckschusswaffe schoss, was zahlreiche

Notrufe auslöste. Die Polizei zog drei Fahrzeuge aus dem Verkehr und stellte die Waffe sicher, da der Schütze keinen Waffenschein besaß.

Am 21. April 2025 blockierte ein Hochzeitskonvoi laut Focus Online im Nürnberger Land die Autobahnen A6, A73 und die Bundesstraße B2, indem er in Schrittgeschwindigkeit fuhr und alle Fahrspuren blockierte. Die Polizei konnte den Korso erst nach Einsatz von Blaulicht und Martinshorn auflösen, wobei die Beteiligten die Vorwürfe leugneten.

Solche Vorfälle zeigen, dass Hochzeitskorsos nicht nur Verkehrsbehinderungen verursachen, sondern auch ein erhebliches Gefahrenpotenzial bergen, insbesondere durch den Einsatz von Waffen. Es handelt sich offensichtlich um ein flächendeckendes, kulturelles Problem aus dem türkischen und arabischen Kulturraum.

Der Abgeordnete Jörg Baumann (AfD-Fraktion) stellte am 22. April 2025 eine Schriftliche Anfrage mit dem Thema „Hochzeitskorsos aus dem arabischen und türkischen Kulturraum mit Straftaten und Verkehrsbehinderungen in Bayern seit 2019“ (Drs. 19/6894). Die Staatsregierung konnte diese Anfrage laut eigenen Angaben „Mangels expliziter, valider Rechercheparameter, die eine automatisierte Auswertung i. S. der Fragestellungen zulassen würden“, nicht erheben.

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat mit der Stellungnahme zu dem Antrag „Behinderungen und Gefährdungen durch Hochzeitskorsos“ (Landtag Baden-Württemberg Drs. 17/9012) gezeigt, wie wichtig präzise Statistiken über Hochzeitskorsos sind. Der Freistaat sollte diesem Vorbild folgen. Die Staatsregierung wird daher aufgefordert, umfassende Daten zu liefern.

Die Beantwortung dieser Fragen ist essenziell, um die Auswirkungen von Hochzeitskorsos auf die Verkehrssicherheit und die öffentliche Ordnung zu bewerten. Nur mit klaren Zahlen können gezielte Maßnahmen ergriffen werden, um solche Vorfälle künftig zu verhindern. Die Bürger Bayerns erwarten, dass die Staatsregierung die Sicherheit auf den Straßen gewährleistet und rücksichtsloses Verhalten konsequent ahndet. Eine transparente Berichterstattung stärkt das Vertrauen in die staatlichen Institutionen, in unsere Demokratie und ermöglicht eine sachliche Debatte über notwendige gesetzliche Anpassungen.



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Heinisch, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Holger Dremel, Prof. Dr. Winfried Bausback, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Thorsten Freudenberger, Alfred Grob, Josef Heisl, Thomas Holz, Martin Stock CSU

Sommermärchen reloaded: Für eine Ausrichtung der Fußball-Europameisterschaft der Frauen 2029 in Deutschland und Bayern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich weiterhin auf allen Ebenen für eine Ausrichtung der Fußball-Europameisterschaft der Frauen 2029 in Deutschland und Bayern einzusetzen und dabei die entsprechende Bewerbung des Deutschen Fußballbunds (DFB) zu unterstützen.

Begründung:

Fußball ist in Bayern und ganz Deutschland Volkssport Nummer Eins, kein anderer Sport emotionalisiert und verbindet weite Teile der Gesellschaft so sehr wie der Fußball. Deutschland und Bayern haben bereits bewiesen, dass sie ein erfahrener, sicherer und begeisterungsfähiger Standort für sportliche Großereignisse, insbesondere im Fußball, sind, wie es etwa die Weltmeisterschaft 2006 oder zuletzt die Europameisterschaft 2024 unter Beweis gestellt haben. Die Austragung der UEFA Women's EURO 2029 könnte somit für ein weiteres fußballerisches Highlight in der Bundesrepublik und im Freistaat sorgen und gleichzeitig einen weiteren Meilenstein in der Entwicklung des Frauenfußballs darstellen. Dass gerade der Freistaat in der Entwicklung des Frauenfußballs eine Vorreiterrolle einnimmt, konnte erst vor wenigen Tagen unter Beweis gestellt werden: Am 06.09.2025 startete der FC Bayern München im Spiel gegen Bayer 04 Leverkusen vor 57 762 Zuschauern in der Allianz Arena in die Bundesligasaison der Frauen, wobei ein neuer Zuschauerrekord im deutschen Vereinsfußball der Frauen aufgestellt werden konnte.



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Heinisch, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Holger Dremel, Prof. Dr. Winfried Bausback, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Thorsten Freudenberger, Alfred Grob, Josef Heisl, Thomas Holz, Martin Stock CSU

Moderne Technik für mehr Effizienz im Einsatz: Bericht über den Einsatznutzen von Löschrobotern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag über den Einsatznutzen von Löschrobotern, die beispielsweise bei Löscharbeiten auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Tennenloher Forst eingesetzt wurden, schriftlich zu berichten. In diese Bewertung sollen auch die Erfahrungen von Gemeinden einfließen, in deren Bereich sich längere Straßen- und Eisenbahntunnel befinden, und von Werkfeuerwehren mit ausgedehnten Industriehallen auf Werksgeländen, die Löschroboter vorhalten.

Begründung:

Bayerns Feuerwehren sorgen jeden Tag dafür, dass die Bürgerinnen und Bürger im Freistaat bei unterschiedlichen Schadens- und Gefährdungslagen bestmöglich unterstützt und versorgt werden. Um ihre Aufgaben effizient ausführen zu können, müssen die Feuerwehren bestmöglich ausgerüstet sein. Ein Ansatz kann dabei die Ausstattung mit Löschrobotern sein, welche eine große Hilfe für die Feuerwehren darstellen können, etwa indem man sie in Einsatzlagen verwendet, die für Menschen zu gefährlich sind. Deshalb soll über den Einsatznutzen von Löschrobotern berichtet werden, um anschließend entsprechende Schritte, etwa im Hinblick auf mögliche Förderungen, einleiten zu können.



Antrag

der Abgeordneten **Harry Scheuenstuhl, Christiane Feichtmeier, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Horst Arnold, Martina Fehlner, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Sabine Gross, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

Kommunen stärken: Nachhaltige Verbesserung der Finanzen für unsere Gemeinden, Städte, Landkreise und Bezirke

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass sich die Finanzen der bayerischen Kommunen in einer bedrohlichen Schieflage befinden:

- Das Defizit der bayerischen Kommunen belief sich im Jahr 2024 auf 5,2 Mrd. Euro, nach bereits 2,3 Mrd. Euro im Jahr 2023.
- Der Jahresauftakt 2025 war mit einem hohen Defizit von knapp 4 Mrd. Euro belastet.
- Die Zahl der Haushaltssperren und nicht genehmigungsfähiger Haushalte nimmt dramatisch zu.
- Der kommunale Investitionsrückstand in Bayern beträgt schätzungsweise 20 bis 30 Mrd. Euro.

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. beim am 30. Oktober 2025 anstehenden Spitzengespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden zum kommunalen Finanzausgleich 2026 den Kommunen eine deutliche Verbesserung ihrer Finanzausstattung anzubieten und dabei insbesondere
 - die Verbundquote endlich auf 15 Prozent anzuheben,
 - eine echte Krankenhausmilliarde vorzusehen und den investiven Finanzierungsanteil der Kommunen zu deckeln,
 - eine deutliche Erhöhung gegenüber dem aktuellen Finanzausgleichsvolumen von 12,0 Mrd. Euro zu vereinbaren.
2. eine jährliche investive Kommunalmilliarde aus den Mitteln des investiven Sondervermögens des Bundes vorzusehen und die Vergabekriterien in enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden zu entwickeln.
3. den Entwurf für den Haushaltsplan 2026/2027 mit der jährlichen investiven Kommunalmilliarde für beide Haushaltsjahre auszuweisen und dem Landtag zügig vorzulegen.

Begründung:**Dramatische Finanzlage der Kommunen**

Die kommunale Familie steht vor dem Kollaps. Ohne sofortige und entscheidende Maßnahmen droht das Ende der kommunalen Selbstverwaltung und eine massive Gefährdung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Bayern. Die Zeit des Zuwartens ist vorbei – jetzt muss gehandelt werden!

Die finanzielle Situation der bayerischen Kommunen hat sich dramatisch verschlechtert. Nach Angaben des kommunalen Finanzreports 2025 der Bertelsmann Stiftung verzeichneten die bayerischen Kommunen 2024 ein Rekorddefizit von 5,3 Mrd. Euro – mehr als doppelt so viel wie im Vorjahr (2,3 Mrd. Euro). Bereits der Jahresauftakt 2025 war mit einem Defizit von knapp 4 Mrd. Euro belastet. Bayern weist damit das höchste kommunale Defizit aller Zeiten auf.

Strukturelle Unterfinanzierung und ihre Folgen

Die hohe Dynamik bei den Ausgaben für Personal und Soziales verschärft die strukturelle Schieflage der bayerischen Kommunen. Die Einnahmen stagnieren, während die Ausgaben davongaloppieren – nach KfW-Berechnungen stiegen die Ausgaben um 9,2 Prozent, die Einnahmen dagegen nur um 5 Prozent. Die Folgen sind bereits spürbar: Die Zahl der Haushaltssperren und nicht genehmigungsfähigen Haushalte nimmt stark zu, was sich negativ auf das Investitionsklima und die heimische Wirtschaft auswirkt. Freiwillige Leistungen wie die Förderung von Vereinen, Sport und kulturellen Angeboten müssen gekürzt werden, Gebührenerhöhungen sind nicht ausgeschlossen. Der Bayerische Bezirkstag warnt in seinem Brandbrief vom 11.10.2024 vor dem Ende genehmigungsfähiger Haushalte ohne deutliche Anhebung der staatlichen Zuweisungen für Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege. Viele Landkreise und kreisfreie Städte als Krankenhausträger kämpfen mit großen finanziellen Problemen und versuchen verzweifelt, ihre Häuser zu erhalten.

Kommunalmilliarde ist Heimatmilliarde

Der kommunale Investitionsbedarf ist gigantisch. Das KfW-Kommunalpanel 2024 zeigt einen bundesweiten kommunalen Investitionsrückstand von 186 Mrd. Euro auf, wovon Bayern schätzungsweise mit 20 bis 30 Mrd. Euro betroffen ist. Das investive Sondervermögen des Bundes von 500 Mrd. Euro (davon 100 Mrd. für die Länder/15,7 Mrd. Euro für Bayern) eröffnet die große Möglichkeit, die investiven Bedarfe in den bayerischen Kommunen zu finanzieren. Eine jährliche Kommunalmilliarde würde bei Pro-Kopf-Verteilung für die Regierungsbezirke bedeuten: Schwaben 146 Mio. Euro, Mittelfranken 136 Mio. Euro, Unterfranken 100 Mio. Euro, Oberfranken 80 Mio. Euro, Oberpfalz 85 Mio. Euro, Niederbayern 95 Mio. Euro und Oberbayern 360 Mio. Euro jährlich.

Fazit

Es besteht also sehr großer Handlungsbedarf, aber es gibt auch wirksame Handlungsmöglichkeiten!